

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

16. Sitzung, 28.04.1921

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des II. Landtags des Freistaats Oldenburg.

Sechzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 28. April 1921, nachmittags 4 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend Erhebung einer Steuer zur Förderung des Wohnungsbaues, der Landeskultur- und der Wohlfahrtspflege. 2. Lesung. (Anlage 88.)
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen. 2. Lesung. (Anlage 21.)
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorferstrand, Scharbeutz und Haffstrug und betreffend Bildung eines Ostseebäderfonds. 1. Lesung. (Anlage 92.)
 4. Bericht des Petitionsausschusses zur Anlage über den Entwurf eines Gemeindefachlehrerdienst-einkommensgesetzes für den Freistaat Oldenburg. 1. Lesung. (Anlage 83.)
 5. Bericht des Finanzausschusses über die Anlage 58.
 6. Bericht des Finanzausschusses über die Anlage 31.
 7. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Landessteuergesetzes (Reichsgesetzblatt 1920 S. 402 ff.). 1. Lesung (Anlage 77.)
 8. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 4. März 1920, betreffend Ausführung des Reichsiedlungsgesetzes. 1. Lesung. (Anlage 89.)
 9. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Regierung über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht. 1. Lesung. (Anlage 44.)
 10. Bericht des Finanzausschusses zum selbständigen Antrag der Abgg. Dohm, Bartels, Ketelhohn und Wichmann über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betr. die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gebäudesteuer zwecks Förderung des Wohnungsbaues. 1. Lesung.
 11. Bericht des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag der Abgg. Hartong (Birkenfeld), Dörr und Zehetmair, betreffend Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gebäudesteuer zwecks Förderung des Wohnungsbaues.
 12. Bericht des Finanzausschusses über die Anlage 93.



13. Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage der Staatsregierung, betreffend Herstellung einer Kanalisationsanlage für das Seminargebäude in Barel. (Anlage 90.)
14. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Witzschrift des Stadtmagistrats Lohne an den Landtag, betr. Konzession für die Errichtung einer Wollapotheke in der Stadt Lohne.
15. Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe Edewecht, betreffend Bereitstellung von Mitteln für Schulbauten.
16. Bericht des Verwaltungsausschusses zur 2. Lesung des Entwurfs einer Notariatsordnung für den Freistaat Oldenburg. (Anlage 55.)
17. Bericht des Verwaltungsausschusses zur 2. Lesung des Entwurfs einer Notariatsgebührenordnung für den Freistaat Oldenburg. (Anlage 65.)
18. Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Kammerdieners a. D. Menge, des Kammerlakais a. D. Langbehn, des Saaldieners Niemeier, des Hoflakais a. D. Schäfer, betreffend Gewährung einer Unterstützung.
19. Wahl der Mitglieder und Vertreter der Rentenfeststellungskommission.
20. Formliche Anfrage des Abg. Hug, betreffend Orgesch-Organisation.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Ministerpräsident Tanzen, Staatsminister Graepel, Staatsminister Dr. Driver, Staatsminister Meyer.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Nieberg verliest das Protokoll der 15. Sitzung.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Es ist nicht der Fall, dann ist es genehmigt. Wir treten in die Tagesordnung ein. 1. Gegenstand ist der

Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Erhebung einer Steuer zur Förderung des Wohnungsbaues, der Landeskultur- und der Landeswohlfahrtspflege. 2. Lesung. (Anlage 88.)

Es sind dazu einige Anträge gestellt. Im Antrag 1 beantragt ein Teil des Ausschusses: „Annahme des Antrags Nieberg“. Und im Antrag 2 ein anderer Teil: „Ablehnung des Antrags Nieberg“. Dieser Antrag besagt:

Im § 7 wird der erste Satz wie folgt geändert:

„Die Steuer beträgt jährlich 1 vom Hundert des nach den §§ 4 und 5 ermittelten Wertes“.

Der § 15 wird wie folgt geändert:

„Die Steuer wird für die Steuerjahre 1921 bis 1924 erhoben“.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Ausschußanträgen, zum Antrag Nieberg und gebe das Wort Herrn Abg. Nieberg.

Abg. Nieberg: Meine Dame und meine Herren! Zur Begründung meines Antrages nur einige wenige Worte. Bei der ersten Lesung der Vorlage ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Bautätigkeit in dem gewünschten Sinne nur dann angeregt wird, wenn die Gemeinden nicht nur ein Drittel, sondern drei Drittel des staatlichen Zuschusses ihrerseits geben. Alle Bauachverständigen sind sich darüber einig, daß die Belebung der Bautätigkeit nur dann eintritt, wenn von seiten des Staates und der Gemeinden insgesamt ein Zuschuß für den Quadratmeter bebaute Bodenfläche, soweit Wohnräume in Frage kommen, von 360 *M* bezahlt wird. Die Gemeinden werden sich hoffentlich dieser Erkenntnis nicht verschließen und auch

ihrerseits alles tun, um dem Bauelend nach Möglichkeit zu begegnen. Die Stadt Oldenburg ist ja schon in dieser Beziehung allen anderen Gemeinden vorbildlich vorangegangen. Sie hat bisher 2½ Millionen Mark für Wohnungsbau ausgegeben, und die vorgestrige Stadtratsitzung hat weitere 2½ Millionen für denselben Zweck bewilligt. Es ist wünschenswert, daß auch andere Gemeinden des Landes über das ihnen Vorgeschiedene hinausgehen werden. Aber da erhebt sich dann gleich die Frage: Wie sollen die Gemeinden derartig gewaltige Mittel aufbringen? Nach meinem Dafürhalten bleiben vor allem den städtischen Gemeinden keine anderen Quellen der Steuererhebung übrig, als daß sie Zuschläge zur staatlichen Steuer erheben. Wenn das in diesem und dem nächsten Jahre in demselben Sinne geschieht, wie es die Vorlage will, das heißt, wenn auch die Gemeinden das, was sie für den Wohnungsbau ausgeben, in diesem und dem nächsten Jahre durch Steuern aufbringen wollen, so bedeutet das, daß einzelne Gemeinden gezwungen sein werden, insgesamt bis 1½ % Zuschlag zu erheben, so daß die Steuerpflichtigen mit 3½ % belastet werden, und dies scheint mir außerordentlich bedenklich. Denken Sie daran, daß gerade in diesem und im nächsten Jahre die Steuerlast der Bevölkerung eine außerordentlich große ist. In diesen Jahren drücken Reichsnotopfer, Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und andere Steuern den Steuerpflichtigen sehr. Aus diesen Gründen halte ich für wünschenswert, daß die Steuer nicht auf zwei, sondern auf 4 Jahre verteilt wird. Ich hoffe, daß sich in diesem Hause eine Mehrheit dafür finden wird, damit wir den Steuerpflichtigen das Bezahlen der Steuer nicht so außerordentlich erschweren. Es wird unter den Hausbesitzern, die zweifellos zum großen Teil nicht gerade in einer glänzenden Lage sind, vielen nicht möglich sein, diese Steuer aus ihrem Einkommen aufzubringen, sondern sie werden zum großen Teil gezwungen sein, ihren Besitz weiter hypothekarisch zu belasten. Also um den Steuerpflichtigen das Bezahlen der Steuer leichter zu machen, möchte ich Sie bitten, für meinen Antrag zu stimmen. Ich kenne die Gründe, die gegen meinen Antrag ins Feld geführt werden, und ich will diese Gründe nicht mit einer Handbewegung von mir weisen. Vielleicht bietet



die Debatte noch Gelegenheit, darauf einzugehen. Aber wenn man eingehend prüft, ob es mit dem Staatsinteresse zu vereinbaren ist, wenn Sie die Steuer auf 4 Jahre verteilen, und wenn Sie weiter berücksichtigen, daß eine Verteilung auf 4 Jahre eine gewaltige Entlastung der Steuerzahler bedeutet, dann glaube ich, kann man für meinen Antrag stimmen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter, Abg. Müller, hat das Wort.

Abg. Müller: M. H.! Ich bedaure ungemein, daß durch den Antrag Nieberg unsere Einigkeit, die wir nach vieler Mühe errungen hatten, wieder zerstört worden ist. Ich kann auch den Gründen, die Herr Nieberg für seinen Antrag angeführt hat, nicht beipflichten. Wir haben im Ausschusse schon zur ersten Lesung genau überlegt, ob der Anregung des Herrn Abg. Nieberg, die schon damals vorlag, zu folgen sei, aber es war nach unserer Ueberzeugung nicht möglich. Wir müssen bedenken, daß mit den zweijährigen Zuschüssen für Wohnungsbauten die Sache nicht abgemacht ist, wer weiß, was nachher kommt. Wir können jetzt noch bezahlen, ob wir es später können, wenn die Entente ihre Forderungen durchsetzt, das weiß man nicht. Ich glaube, man kann das Gesetz den Hausbesitzern gegenüber wohl verantworten. Die Hausbesitzer sind alle in der glücklichen Lage, billige Häuser zu besitzen, und man kann ihnen wohl zumuten, etwas dazu beizutragen, um anderen Leuten, die jetzt teuer bauen müssen, das Bauen zu ermöglichen und zu erleichtern, insofern ist die Steuer durchaus gerecht, und ich kann nur wünschen, daß der Beschluß der ersten Lesung auch jetzt aufrecht erhalten wird. Finanzpolitisch ist es nicht zu verantworten, daß man derartige Summen auf weite Sicht hinaus verteilt, das muß auch vom kaufmännischen Standpunkt aus sofort erledigt werden. Dann möchte ich darauf aufmerksam machen, daß, wenn wir diesen Weg, den Herr Abg. Nieberg vorschlägt, einschlagen, wir eine Million an Zinsen verlieren; die eine Million bedeutet bei 14000 M. Zuschuß einen Winderbau von 70 Häusern. Wer wird das verantworten, daß wir 70 Häuser in zwei Jahren weniger bauen? Ferner muß ich darauf aufmerksam machen, daß das Anleihegesetz geändert werden mußte. Wir haben das Anleihegesetz auf Grund des Beschlusses der ersten Lesung beschlossen und müßten, wenn der Antrag Nieberg angenommen wird, auch das Anleihegesetz ändern; aus diesen Gründen bitte ich, es bei den Beschlüssen der ersten Lesung, die wohl überlegt sind, zu belassen.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Tausen: Nach den Ausführungen des Herrn Abg. Müller kann ich mich kurz fassen. Die Regierung teilt die Anschauung des Herrn Abg. Müller und kann alle seine Gründe, die er gegen den Antrag Nieberg angeführt hat, unterschreiben. Der Optimismus, den Herr Nieberg zum Ausdruck brachte in Bezug auf das Steuerzahlen, klingt allerdings erfreulich. Die Regierung glaubt aber, daß das, was in den letzten Jahren an Steuern geleistet werden muß, gegenüber dem, was vermutlich in den nächsten Jahren zu leisten ist, gering sein wird, und die Regierung glaubt deshalb, daß man nichts auf die lange

Bank schieben soll, was man heute leisten kann. Man fördert den Wohnungsbau nicht, wenn man den Antrag Nieberg annimmt, sondern man fördert den Wohnungsbau stärker, wenn man den Antrag der ersten Lesung beibehält, die Regierung bittet daher, diesen Antrag beizubehalten.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: Es ist das alles schön und gut, was der Herr Ministerpräsident und auch, was Herr Abg. Müller gesagt hat, und wir sind auch in einer fatalen Lage, uns zu entscheiden. Einerseits, wenn wir auch das wohl einsehen, was er gesagt hat, daß das Bauen beeinträchtigt wird, wenn das Anleihegesetz geändert werden muß. Auf der anderen Seite aber werden gerade die Baugenossenschaften, die schon seit Jahrzehnten bestrebt sind, gute und möglichst billige Wohnungen in großer Zahl zu errichten, nicht wissen, woher das Geld kommt, das ist eine große Schwierigkeit. Wenn ihnen mit einem Entgegenkommen geholfen werden kann auf Grund des § 12, so mag das vielleicht gehen, aber sicherer wäre natürlich, wenn es ihnen möglich gemacht wird, daß sie nicht innerhalb zwei Jahre die Steuer entrichten.

Präsident: Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. Müller: Ich glaube, es ist von der Regierung in der Ausschußsitzung zuletzt die Erklärung abgegeben worden, nachdem wir bereits über den Antrag Hug abgestimmt hatten, daß das, was er wünscht, auf Grund des § 12 geschehen kann.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Tausen: Herr Abg. Hug hat den Antrag gestellt, von dem er glaubt, daß die Wirkung des § 12 dadurch erweitert wird. Die Regierung erklärt, daß das, was Herr Hug will, schon mit der ursprünglichen Fassung des § 12 möglich ist und geschehen wird, wenn die Verhältnisse so liegen, wie Herr Hug sie vorgetragen hat.

Präsident: Das Wort ist zum Antrag Nieberg und den Anträgen 1 und 2 des Ausschusses nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 2: „Ablehnung des Antrags Nieberg“, annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Es sind 20 Stimmen gezählt. Ich bitte um die Gegenprobe. — Geschieht. — 19. Der Antrag 2 ist mit 20 gegen 19 Stimmen angenommen; damit ist der Antrag 1 erledigt. Es folgt der Antrag 3 des Ausschusses, von einem Teil des Ausschusses gestellt, er lautet: „Annahme des Antrags Hug in der vom Regierungsvertreter vorgeschlagenen Fassung“. Ein anderer Teil des Ausschusses beantragt im Antrag 4: „Ablehnung des Antrags Hug“. Der Antrag Hug, der eben schon erwähnt wurde, besagt:

In § 12 wird als Absatz 2 folgende Bestimmung eingefügt:

Eine Befreiung von der Steuer oder ein teilweiser Erlass oder eine Rückerstattung der Steuer kann auch solchen gemeinnützigen Bauvereinen und Baugenossenschaften gewährt werden, die Wohnungen nur für den Kreis ihrer Mitglieder errichtet haben



oder errichten wollen und die bisher schon finanzielle Unterstützungen oder Darlehen vom Reich, vom Staat, der Gemeinde oder den Landesversicherungsanstalten erhalten haben.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Ausschußanträge und den Antrag Hug. Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. Müller: Ich möchte Herrn Abg. Hug bitten, zu erwägen, ob er den Antrag angesichts der Erklärung der Staatsregierung nicht zurückziehen kann. Nach der Erklärung würde es mir nicht mehr möglich sein, für den Antrag zu stimmen, weil das Gesetz dadurch durch eine überflüssige Bestimmung belastet wird.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: Ich bin leider nicht in der Lage, dem Wunsche zu entsprechen. Sinngemäß mag das zutreffen, was der Herr Ministerpräsident erklärt hat, aber wörtlich steht nichts davon darin. Der § 12 handelt von persönlichen Verhältnissen, die geeignet sind, eine ganze Befreiung von der Steuer zu gestatten oder eine teilweise Erlassung. Ich möchte darauf bestehen.

Präsident: Herr Abg. Raschke hat das Wort.

Abg. Raschke: Ich bin auch der Ansicht, daß die im § 12 geschaffene Möglichkeit genügt, um die eventuell entstehenden Härten zu überwinden. Man darf nicht vergessen, daß diese Baugenossenschaften schon dadurch in Vorteil waren, daß sie vom Staat billige Darlehen bekommen haben. Wo sich Härten zeigen, können sie durch den § 12 überwunden werden. Und ich möchte Sie auch bitten, den Antrag Hug abzulehnen.

Präsident: Wird das Wort noch verlangt? Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab über den Antrag 4:

Ablehnung des Antrags Hug.

Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag 3 erledigt.

Es folgt der Antrag 5:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe nach den Beschlüssen in der ersten und zweiten Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wir stimmen hier sofort ab, und bitte ich die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Zur Geschäftsordnung Herr Abg. Müller.

Abg. Müller: Ich möchte, nachdem diese Vorlage erledigt ist, die Staatsregierung bitten, sobald wie möglich die nötigen Anordnungen für die Gemeinden zu erlassen, damit gebaut werden kann.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident **Tanzen:** Soll geschehen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit mitteilen, daß ein dringlicher Antrag Kunkel vor einigen Tagen im Reichstag eingebracht ist, die Frist vom 1. Mai bis 1. Juli zu verlängern. Und daß, wenn diese Ausführungsvorschriften, die durch das

Reich noch erlassen werden können, gegen unser Gesetz verstoßen, vielleicht ein Teil oder das ganze Gesetz hinfällig wird. Wir hoffen das nicht, aber die Möglichkeit besteht.

Präsident: Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen. 2. Lesung. (Anlage 21.)

Der Antrag 1 des Ausschusses lautet:

Annahme des § 1 unter Streichung des Zusatzes zwischen Absatz 2 und 3: „Die freie Liebestätigkeit, sowie ihre jetzigen und noch entstehenden Einrichtungen bleiben unangetastet“.

In dem Antrag wird eingeschaltet „zum § 7“. Ich eröffne die Beratung zum Antrag 1, schließe sie, da niemand das Wort wünscht und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Antrag 2 lautet:

Annahme des § 2 nach dem Beschluß der ersten Lesung.

Antrag 3 der Mehrheit geht auf

Annahme des § 3 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Eine Minderheit beantragt im Antrag 4:

Annahme des § 3 nach dem Beschluß der ersten Lesung.

Ich eröffne die Beratung zunächst über diese Anträge 3 und 4. Das Wort wird nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen zunächst über den Antrag 3 ab also „Annahme des § 3 in der Fassung der Regierungsvorlage“. Ich bitte also die Abgeordneten, die diesen Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. Damit ist der Antrag 4 erledigt.

Der Ausschuß stellt den Antrag 5:

Annahme des § 4 nach dem Beschluß der ersten Lesung.

Ich gehe zunächst darüber hinweg und komme zum Antrag 6. Dieser Antrag ist in dem Ihnen vorliegenden Abklatsch falsch wiedergegeben. Er lautet richtig:

Annahme des § 5 nach dem Beschluß der ersten Lesung und Ersetzung der Worte „ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder des Stadtmagistrats“ durch die Worte „der Gemeindevorsteher, ein Beigeordneter oder ein Mitglied des Stadtmagistrats“.

Ich stelle diesen so formulierten Antrag als Antrag 6 mit zur Beratung und gebe das Wort Herrn Minister Meyer.

Staatsminister **Meyer:** Durch den Herrn Berichterstatter ist bereits eine Korrektur vorgenommen. Ich möchte aber zum Ausdruck bringen, daß das Bestreben des Ausschusses, die Vorlage zu verschönern oder zu verbessern, nicht in allen Punkten gelungen ist, weil auch jetzt noch eine Unstimmigkeit nach dem Wortlaut des Antrags verbleibt, und mit der Korrektur des Herrn Berichterstatters noch keine Verbesserung herbeigeführt wird. Die Regierung erlaubt sich deshalb ihrerseits einen Verbesserungsantrag zum Antrag 6 zu stellen, folgenden Wortlauts:



Ich beantrage, dem § 5 Satz 2 folgende Fassung zu geben:

Den Ausschüssen sollen angehören in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher oder ein Beigeordneter, in den Stadtgemeinden ein Mitglied des Stadtmagistrats, ferner in allen Gemeinden Vertreter der an der Volkswohlfahrtspflege in besonderem Maße interessierten Organisationen, sowie sonst geeignete Personen.

Ich glaube, daß dieser Verbesserungsantrag den Vorzug vor dem korrigierten Antrag des Berichterstatters hat und bitte um Annahme.

Präsident: Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse:** Ich habe gegen diese Fassung keine Bedenken. Das mag sein, daß die besser ist.

Präsident (liest den Antrag noch einmal vor): Ich nehme an, wenn dieser Antrag der Staatsregierung angenommen wird, daß damit der Ausschußantrag in der von mir eben vorgelesenen korrigierten Form erledigt ist. Ich stelle den Antrag mit zur Beratung. Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Ich glaube auch, man kann den Antrag der Regierung ruhig annehmen. Er ist dem Sinne nach derselbe wie der korrigierte Antrag des Ausschusses, wie er vom Herrn Präsidenten vorlesen ist. Denn die Hauptsache, die der Ausschuß wollte, bleibt bestehen, daß das Mitglied des Gemeindevorstandes oder des Stadtmagistrats nicht geborener Vorsitzender ist. Ich glaube also, man kann dem Regierungsantrag zustimmen.

Präsident: Das Wort wird zu den Anträgen nicht weiter verlangt? Dann kommen wir zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Antrag der Staatsregierung. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Ich erkläre den Antrag des Ausschusses in der von mir vorgelesenen Form dadurch für erledigt.

Der Antrag 7 des Ausschusses lautet:

Annahme des § 6 nach dem Beschluß der ersten Lesung.

Ich gehe auch darüber zunächst hinweg, komme zum Antrag 8: Annahme des § 7 in folgender Fassung:

Die freie Liebestätigkeit sowie ihre jetzigen und noch entstehenden Einrichtungen bleiben unangestastet. Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 8. Weiter eröffne ich sie zum Antrag 9:

den § 7 als § 8 zu bezeichnen

und zum Antrag 10:

Annahme eines neuen § 7 mit folgendem Wortlaut: Den nach diesem Gesetz zu bildenden Ausschüssen sollen auch Frauen angehören.

Ich eröffne weiter die Beratung zum Antrag 11:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er sich aus den Beschlüssen der ersten und zweiten Lesung gestaltet hat und im ganzen

und zu den eben überschlagenen Anträgen 2, 5 und 7. Das Wort ist zu all den Anträgen nicht verlangt? Dann stimmen wir über die Anträge 2, 5, 7, 8, 9, 10, 11 zusammen ab, und bitte ich die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Es folgt der 3. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Riendorf, Klein-Zimmendorferstrand, Scharbeutz und Haffkrug und betreffend Bildung eines Ostseebäderfonds. Erste Lesung. (Anlage 92.)

Der Ausschuß stellt den Antrag 1:

Annahme des Gesetzentwurfs

und ferner einen Antrag 2:

Die Eingabe aus Malente der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen mit der Aenderung, daß außer Malente-Gremsmühlen mit 100 000 *M.*, Bad-Schwartau mit 60 000 *M.* auch Eutin mit 15 000 *M.* und Bosau mit 5 000 *M.* berücksichtigt werden.

Ich eröffne die Beratung zu beiden Ausschußanträgen und zum Gesetzentwurf, und zwar zu beiden Artikeln desselben. Herr Abg. Dohm hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Dohm** (schwer verständlich): Meine Dame und meine Herren! Wer den Ostseebäderstrand vor 20 Jahren gekannt hat und jetzt wieder besucht, wird erstaunt sein über den großen Aufschwung, den dieser ganze Strand in diesem Zeitraum genommen hat. Das ist möglich geworden durch die Erhebung der Kurtaxe und die Bildung des Ostseebäderfonds. Leider kommt die Kurtaxe jetzt nicht mehr voll ein, weil viele Kurgäste nicht angemeldet werden. Es ist deshalb nötig, daß diese Lücke im Gesetz ausgefüllt wird. Der Ostseebäderfonds ist zuerst entstanden durch den Verkauf oder die Verpachtung von dem im Eigentum des Staates befindlichen Strandareal. Es war damals richtig, daß alle diese Gelder in den Ostseebäderfonds flossen, weil der Strand wenig Anziehendes für den Fremdenverkehr bot. Da dies jetzt aber anders geworden ist und der Strand alle Luftkurorte bedeutend überflügelt hat, ist es heute richtig, daß von diesen bis jetzt nur den Ostseebädern zu gute kommenden Mitteln auch den übrigen Kurorten etwas zugeführt wird. Deshalb muß auch hier eine Aenderung des Gesetzes dahin vorgenommen werden, daß es möglich wird, auch den Luftkurorten aus dem Ostseebäderfonds Geld zuzuführen, zumal der Ostseebäderstrand es gut vertragen kann. Derselbe hat einen Reservefonds von 750 000 *M.*, und die jährliche Einnahme beträgt 150—170 000 *M.* Unsere Luftkurorte sind in einer üblen Lage dadurch, daß für diese in den letzten Jahren nichts geschehen ist. Die Wege sind nicht in Ordnung, die Bänke sind zerfallen. Die Kurorte bieten wenig Anziehendes, und aus eigenen Kräften können sie sich nicht helfen, weil keine Mittel zur Verfügung stehen und einzelne Orte schon bedeutende Schulden gemacht haben. So hat z. B. Malente-Gremsmühlen eine Chaussee auf eigene Rechnung gebaut und leidet noch heute unter den großen Kosten, die



- Voranschlags zur Subvention der katholischen Kirche festgesetzten Bauschumme von 22 635 *M*,
- b) einen Teuerungszuschlag in Höhe von 200 % zu der in § 49 des Voranschlags 1921 für den Landesteil Birkenfeld festgesetzten Beihilfen an die evangelische Kirche im Betrage von 18 500 *M* und zu dem in den §§ 50 und 52 desselben Voranschlags an Gehalten und Gehaltzuschüssen der katholischen Geistlichen festgesetzten Beträge von insgesamt 5591 *M*,
 - c) für 1921 einen einmaligen Teuerungszuschlag in Höhe von 40 000 *M* für die evangelische Kirche und von 4000 *M* für die katholische Kirche des Landesteils Lübeck,
 - d) für 1921 einen einmaligen Teuerungszuschlag in Höhe von 2000 *M* für die jüdische Landes-Gemeinde im Landesteil Oldenburg bewilligen.

Ein Teil des Ausschusses, der den Antrag 3 gestellt hat, beantragt im Antrag 4:

Die Anlage 31 für erledigt zu erklären.

Der ganze Ausschuss stellt dann weiter den Antrag 5:

Die Eingaben des evangel.-luth. Oberkirchenrats, des Konsistoriums in Birkenfeld, des Landeskirchenrats der evangel.-luth. Kirche des Landesteils Lübeck, der freireligiösen Gemeinde in Oberstein für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung über sämtliche 5 Anträge des Ausschusses und über die Anlage 58 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Meyer.

Abg. Meyer: Ich beantrage zur Geschäftsordnung Behandlung dieses Gegenstandes gleichzeitig mit dem sechsten Punkte der Tagesordnung: Bericht über die Anlage 31. Ferner beantrage ich zum Antrag 3 des Berichts über die Vorlage 58 namentliche Abstimmung.

Präsident: Herr Abg. Meyer wünscht die gleichzeitige Verhandlung der Anlage 31 mit der Anlage 58. Ist der Landtag damit einverstanden? Es ist dieselbe Materie. Widerspruch erfolgt nicht. Die Abstimmung wird natürlich sehr gefordert gehalten werden müssen. Aber weil die Sache ineinander übergreift, darf ich die Anträge zum 6. Gegenstand der Tagesordnung

Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung wegen der Gehälter des Offizials und des Sekretärs beim Offizialat in Wechta (Anlage 31),

verlesen. Da stellt ein Teil des Ausschusses den Antrag 1: Ablehnung der Anlage 31 mit der Maßgabe, daß der Landtag das Staatsministerium ersucht, ihm baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch das Besteuerungsrecht der katholischen Kirche erweitert wird.

Ein anderer Teil stellt den Antrag 2:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß im Voranschlag der Landeskasse

1. ein Betrag bis zu 23 600 *M* für das Offizialat zu Wechta zur Verfügung gestellt werde, und dem Offizial das Einzelgehalt der Gruppe I und dem Offizialatssekretär die Hälfte des Gehalts

- der Gruppe X, beiden nebst dem Ortszuschlag, aber ohne den Teuerungszuschlag zu gewähren;
2. der evangelischen Kirche gleichzeitig ein Betrag von 47 200 *M* zur Verfügung gestellt werde.

Ein anderer Teil des Ausschusses stellt den Antrag 3: Annahme der Regierungsvorlage.

Ein weiterer Teil stellt den Antrag 4:

1. Der Landtag wolle dem Staatsministerium aus der Kasse des Landesteils Oldenburg 155 000 *M*, aus der Kasse des Landesteils Lübeck 32 000 *M* und aus der Kasse des Landesteils Birkenfeld 42 000 *M* zur Verfügung stellen. Das Staatsministerium wird ermächtigt, aus diesen Summen den anerkannten Religionsgemeinschaften zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse Zahlungen zu leisten als Vorschüsse auf die infolge der Auseinandersetzung vom Staate an die Kirchen zu zahlende Abfindungssumme.
2. Die Anlage 58 dadurch für erledigt zu erklären.

Ferner beantragt ein Teil des Ausschusses im Antrag 5:

Der Landtag wolle beschließen, ein Rechtsguthaben von einer juristischen Fakultät einer deutschen Universität einzuholen und zwar:

- a) über Art und Umfang der Verpflichtung des Staates auf Grund des § 8 der Konvention vom 5. Januar 1830, insbesondere darüber, was unter den „nötigen Kosten“ zu verstehen ist,
- b) darüber, welche Einwirkungen die Vereinbarung über die Bauschumme von 1870 und das Hilfsfonds-gesetz vom 18. März 1911 auf diese Verpflichtung haben.

Ich stelle alle diese Anträge und die ganze Anlage 31 ihrem Inhalte nach mit zur Beratung. Herr Abg. Schmidt hat das Wort.

Abg. Schmidt: Meine Dame, und meine Herren! Der Antrag 2 im Bericht zur Anlage 58 und der Antrag 4 zur Anlage 31 sind dem Sinne nach eine Wiederholung des Antrages vom vergangenen Jahre, der leider mit einer Stimme Majorität abgelehnt wurde, sie sind die Konsequenz der Stellungnahme im Vorjahre zu dieser Materie.

Wir erkennen an, daß die Kirchen, die Religionsgesellschaften in eine Notlage geraten sind, wollen aber nicht, daß aus diesen Zuwendungen ein Rechtsanspruch entsteht für den Fall, daß bei der kommenden Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat, die ja in der Reichsverfassung festgelegt ist, die Religionsgesellschaften daraus finanzielle Forderungen stellen können und sagen, daß das, was heute bewilligt wird, ihnen von Rechts wegen zukommt. Ich bitte darum, diesen Anträgen, die von uns gestellt sind, zuzustimmen.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. Feigel: Meine Dame, meine Herren! Zur Anlage 31: Die Fraktion des Zentrums vertritt den Boden, der in dem Minderheitsantrage Nr. 3 des Ausschussberichts zum Ausdruck gekommen ist. Wir können von der Ueberzeugung nicht lassen, und lassen nicht davon, daß der Staat durch die Konvention von 1830 die Verpflichtung über-

nommen hat, die nötigen Kosten des Offizialates zu tragen, und daß damit die weitere Pflicht zusammenhängt, diese Kostentragung auch in einer der verteuerten Lebenshaltung entsprechenden Erhöhung zu übernehmen. Wir können auch nicht einsehen, daß diese Beordnung unmittelbar eine Erhöhung der Zuwendungen an andere Religionsgesellschaften zur Folge haben muß, so sehr wir auch die Parität lieben und sicherlich gerne geneigt sind, zur Hebung der Notlage aller Religionsgesellschaften Mittel des Staates zur Verfügung zu stellen. Man wird uns aber schwerlich eine zu Recht bestehende Bestimmung nachweisen können, in der die Verpflichtung des Staates zur Uebernahme von Kosten gegenüber anerkannten Religionsgesellschaften so klar zum Ausdruck kommt wie in der Konvention von 1830 gegenüber dem bischöflichen Offizialat. Unsere Meinung geht daher auch konform mit der im Bericht wiedergegebenen Ansicht der Staatsregierung dahin, daß eine Gehaltserhöhung des Offizials und seines Sekretärs, unabhängig von der Bauschsumme und den für die Aufbringung derselben vorgesehenen Mitteln, aus der Landeskasse erfolgen kann; in dessen liegt es nahe, die Mittel aus den Einnahmen der Kommandegüter und des Alexanderfonds zu nehmen. Wir bedauern auch, daß der Antrag Nr. 5, wonach ein Rechtsgutachten von einer juristischen Fakultät einer deutschen Universität eingeholt werden soll, nicht die Zustimmung des ganzen Ausschusses oder doch einer großen Mehrheit desselben gefunden hat, weil wir glauben, daß seine Annahme zweifellos zur Klärung der nicht einfachen Materie beitragen würde.

Nach alle dem bitten wir um Annahme der Anträge 3 und 5. Sollte Antrag Nr. 3 abgelehnt werden, so können wir dem Offizial nur raten, seinen Rechtsanspruch im Wege der Klage geltend zu machen; es ist dies zwar kein angenehmer, indessen durch die Lage gebotener Weg. Wir würden es tief bedauern, wenn dadurch Mißhelligkeiten in weite Kreise unserer Bevölkerung getragen würden, müßten indessen jede Verantwortung dafür von vornherein ablehnen.

Persönlich möchte ich dann noch meiner Verwunderung Ausdruck geben über den Standpunkt, den Herr Abg. Jordan und seine Genossen der Vorlage 31 gegenüber eingenommen haben. Sie wollen der katholischen Kirche das Besteuerungsrecht erweitern und glauben, dadurch uns mit unseren Rechtsansprüchen abfinden zu können; das ist ein außerordentlich bequemer, aber rechtlich keineswegs zu begründender Weg. Wir Katholiken von Oldenburg sind selbstverständlich Manns genug und auch willens genug, um diejenigen Ausgaben aus unsern Mitteln zu bestreiten, welche notwendig sind, um unsere Geistlichkeit standesgemäß und würdig zu erhalten, wir haben aber nicht vor, den Staat von einer Verpflichtung zu entlasten, die er feierlich und durch Gesetz übernommen hat. Darum Herr Jordan, mit Ihrem Antrag, der hoffentlich keine Mehrheit finden wird, werden Sie uns nicht hinter dem Ofen hervorlocken und können uns nicht imponieren, auch die anderen Anträge, daß Staatsmittel bewilligt werden sollen für die Kirchen als Vorschuß usw., können uns ebenfalls nicht befriedigen. Wir müssen diese Anlage getrennt behandeln von der Anlage 58, und was ich hier spreche, sage ich lediglich für die Anlage 31. Wir müssen darauf bestehen, daß der Staat und der Land-

tag die Mittel zur Verfügung stellen, welche zum standesgemäßen Unterhalt der Offizialatsbehörde notwendig sind, denn der Staat hat das Offizialat mit Zustimmung der kirchlichen Instanz eingerichtet; er selbst hat versprochen, für den Unterhalt sorgen zu wollen, statt dessen läßt er es hungern, das ist eine Manier, gegen die wir energig Protest erheben müssen.

Präsident: Herr Abg. Murken hat das Wort.

Abg. Murken: Meine Dame und meine Herren! Die Rechtslage ist folgendermaßen zu beurteilen. Durch die sogenannte Konvention von 1830 hat der Staat gegenüber der katholischen Kirche die Verpflichtung übernommen, die notwendigen Kosten des Offizialats zu tragen. Die Kosten wurden damals für den Offizial auf 1200 Taler festgesetzt, und es unterliegt für mich keinem Zweifel, daß diese Kosten variabel sind, daß man also unter „notwendige Kosten“ die jeweils notwendigen Kosten zu verstehen hat, so daß unter den jetzigen Teurungsverhältnissen diese notwendigen Kosten auf höhere Beträge festgesetzt werden müssen, insofern stimme ich der Regierungsvorlage zu. Nun sind aber durch Festsetzung der Bauschsumme diese Ansprüche zum Ruhen gebracht. Diese Bauschsumme war bisher höher als der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten, den die katholische Kirche gegenüber dem Staat hatte. Tritt ein Zustand ein, wonach die Bauschsumme niedriger ist als die Ansprüche aus der Konvention von 1830, so hört das Ruhen des letzteren Anspruchs auf, denn man kann sich unmöglich auf den Standpunkt stellen, daß ein Anspruch, der an und für sich besteht und höher ist als die Bauschsumme, durch die Bauschsumme abgegolten sein soll. Die Konsequenz hieraus ist folgende: Wenn der von Herrn Abg. Schmidt und mir gestellte Antrag angenommen wird, dann sind die bewilligten Summen wesentlich höher als der Anspruch auf Tragung der notwendigen Kosten für das Offizialat, und damit ist dieser Anspruch vorläufig wiederum zum Ruhen gebracht. Wird dieser Antrag abgelehnt, dann kann man nicht mehr sagen, daß der Anspruch der katholischen Kirche auf Erstattung der notwendigen Kosten für das Offizialat ruht, und daraus ergibt sich, daß ich für den Fall der Ablehnung unseres Antrags für den Antrag des Zentrums stimmen werde, das heißt für die Regierungsvorlage. Ich möchte nur betonen, daß ich den Antrag der Regierungsvorlage insofern nicht für glücklich formuliert halte, als er diese Bewilligung der notwendigen Kosten zu den Einnahmen aus den Kommandegütern und dem Alexanderfonds in Beziehung bringt. Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß man im Finanzausschuß jedenfalls in der überwiegenden Mehrheit der Meinung war, daß aus dieser Verquickung des Antrags mit den Kommandegütern und dem Alexanderfonds keinerlei Anspruch der katholischen Kirche auf diese Güter hergeleitet werden kann, das muß festgestellt werden, um für spätere Zeiten Mißverständnisse auszuschließen.

Präsident: Herr Abg. Jordan hat das Wort.

Abg. Jordan: Meine Dame und meine Herren! Ich habe nicht die Absicht gehabt, die Herr Abg. Feigel mir unterstellt, mit meinem Antrag besonders imponieren zu



wollen, aber ich glaubte auch eine innere Rechtsauffassung zum Ausdruck zu bringen, daß wir für sittliche Pflicht der Angehörigen der Kirche halten, daß sie das, was sie notwendig haben für ihren Kult, selbst aufbringen. Diese Auffassung herrscht auch bei Kirchenmännern, weil sie sich sagen, gerade dadurch wird die Religionsgesellschaft innerlich gefestigt, und sie steht auch so da, wie sie eigentlich dastehen müßte. Also es ist nichts besonderes, wenn wir verlangen, daß die Angehörigen einer Religionsgesellschaft das tun, was notwendig ist, um ihren Kult aufrecht erhalten zu können.

Es ist nun gesagt worden, daß der Staat 1830 die Verpflichtung eingegangen sei, die nötigen Kosten des Offizialats aufzubringen, und Herr Abg. Murken hat eine Rechtsbelehrung darüber gegeben, wie er seine Auffassung hat, daß die Vereinbarung über die Pauschsummen die nötige Kostenforderung zum Abschluß bringt, aber nur so lange, wie die Pauschsumme höher ist, als die nötigen Kosten an und für sich ausmachen. Das wäre richtig, meine Dame und meine Herren, wenn dieser Pauschsummenvertrag auf ewige Zeiten geschlossen wäre. Wenn aber durch den Vertrag bestimmt ist, auf eine Zeit von 9 Jahren sich zu binden, dann ist das nicht etwas, was man durch irgend welche Dinge ändern kann. Man kann es auch nicht deshalb ändern, weil die Pauschsumme in einer vorübergehenden Zeit mal niedriger wird als das, was die nötigen Kosten an und für sich betragen. Wäre die 9jährige Frist nicht vereinbart, könnte vielleicht diese Auffassung die richtige sein. Jahrzehntlang ist die Pauschsumme bedeutend höher gewesen als die Aufwendungen, die zu machen waren für das Offizialat, da haben die Kirchengesellschaften nichts gesagt. Nun mit einem Male ändern sich die Verhältnisse durch die Entwertung des Geldes, nun kommt man und begründet juristisch: Da hört das Ruhen auf, es sind da nicht mehr die nötigen Kosten; dann müßte man auch rückwirkend rechnen. Sedenfalls steht der einen Partei das Recht zu, den Pauschsummenvertrag zu kündigen, und wenn die neunjährige Frist abgelaufen ist, läßt sich darüber reden: Was ist jetzt festzusetzen für „nötige Kosten“. Es kommt den Herren vom Zentrum aber darauf an, zunächst anzuerkennen, daß der Staat die Pflicht hat, das erhöhte Gehalt für den Offizialat bewilligen zu müssen, das kann ich nicht anerkennen. Wir sagen, die Besoldung des Offizialats ist Sache der Kirchengemeinschaft, ob sie mehr oder weniger gibt, ist uns gleichgültig. Der Pauschsummenvertrag läuft noch 3 Jahre und bis dahin soll an der ganzen Sache rechtlich nichts geändert werden; ob sie aus Billigkeitsgründen das bewilligen wollen, ist eine andere Frage. Wir sind der Auffassung, daß Billigkeitsgründe nicht in Frage kommen können, weil sämtliche Religionsgesellschaften das Recht und die Pflicht haben, für ihre Einrichtungen selbst sorgen zu müssen, deshalb bitten wir, unseren Antrag anzunehmen, der der Kirche die Stellung zuweist, die ihr gehört, die auch von Kirchenmännern anerkannt ist.

Präsident: Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. Lohse: Ich halte die Rechtsauffassung von Herrn Murken in beiden Beziehungen für richtig. Ich bin auch der Meinung, daß, solange die Pauschsumme bezahlt wird

und diese Summe höher ist als die auf Grund der Konvention von 1830 zu beanspruchende Summe, die Ansprüche aus dieser Konvention ruhen, ich halte das für ganz klar, denn wenn es anders wäre, würde man sich doch in der Zeit seit 1870, seitdem die Pauschsumme bezahlt ist, nicht damit begnügt haben, die Pauschsumme zu beziehen, dann hätte man auch den Anspruch auf Bezahlung der Kosten des Offizialats neben der Pauschsumme geltend gemacht, also in dieser Beziehung scheint mir die Sache ziemlich klar zu sein, schon aus der Uebung der letzten 50 Jahre heraus. Ferner halte ich es auch für durchaus zutreffend, daß aus dem Zusammenhang der Kommandegüter mit den Einkünften des Offizialats auf keinen Fall ein Anspruch der katholischen Kirche auf diese Güter hergeleitet werden kann; das Gegenteil ergibt sich aus dem Wortlaut der Konvention.

Hinzufügen möchte ich noch, daß die Folgerung, die Herr Abg. Murken aus seiner Rechtsauffassung zieht, daß nämlich mit der Annahme des Antrags 2 zur Anlage 58 und mit der Annahme des Antrags 4 zur Anlage 31 die Anträge, die sonst zur Vorlage 31 gestellt sind, erledigt seien, aus den von ihm angeführten Gründen zutrifft, daß sie aber auch Anwendung findet auf den Antrag 3 zu Anlage 58, der von unserer Seite gestellt ist, so daß, wenn der Antrag 3 zu Anlage 58 angenommen wird, aus denselben Gründen die Anlage 31 für erledigt zu erklären sein wird.

Präsident: Herr Minister Graepel hat das Wort.

Minister Graepel: Meine Dame und meine Herren! Aus der Fülle der Anträge, die aus dem Ausschuß hervorgegangen ist, ergibt sich das Bild einer großen Meinungsverschiedenheit. Glücklicherweise besteht aber die Meinungsverschiedenheit nur über die Art, wie die Materie erledigt werden soll, nicht darüber, daß dem Bedürfnis, das befriedigt werden soll, nicht abgeholfen werden soll. Vollständige Uebereinstimmung ist von allen Rednern bekundet worden, daß dem Offizial und seinem Sekretär ein ausreichendes Gehalt verschafft werden muß. Und auch hinsichtlich dessen, was ausreichend ist, bestehen keine Meinungsverschiedenheiten. Die Regierung hat sich ohne jede Schwierigkeit mit dem Offizialat verständigt, was den heutigen Zeitverhältnissen entspräche, und der Betrag ist auch bei den Verhandlungen aus dem Landtage heraus nicht beanstandet worden. Daraus ziehe ich die Folgerung, daß unter allen Umständen vermieden werden muß, daß die Reichhaltigkeit der Anträge dahin führt, daß schließlich die Mehrheit für einen Antrag, der der Sache gerecht wird, sich nicht findet. Es muß das Schlussergebnis nach meiner Meinung das sein, daß dem Offizial und seinem Sekretär das wird, was alle für nötig halten. Wenn ich mir erlaube, die einzelnen Anträge zur Vorlage 31 kurz durchzugehen, so glaube ich, daß der erste Antrag, wonach der Antrag abgelehnt werden soll unter Hinweis auf eine Erweiterung des Besteuerungsrechts der katholischen Kirche nicht ausreichend ist. Es ist ganz klar, daß, selbst wenn man diesen Weg gehen wollte, er erst durchgeführt werden müßte, und das ist ein Wechsel auf die Zukunft, während das Bedürfnis unmittelbar jetzt vorhanden ist, und so dringend vorhanden ist, daß seine Befriedigung nicht aufgeschoben werden darf. Richtig ist das,



daß wir die Verhältnisse jetzt nicht endgültig regeln können. Die ganzen Beziehungen zwischen Kirche und Staat sind jetzt im Fluß. Durch die Reichsverfassung ist bestimmt worden, daß in der Beziehung eine Trennung stattfinden soll, und es ist sicher, daß es so, wie es jetzt ist und so wie es sich für die nächste Zeit gestalten wird, nicht endgültig bleiben wird, aber bis dieser schwierige Knoten gelöst wird, darüber vergeht Zeit, und Sie wissen, daß es nicht in unserer Hand liegt, in der Beziehung durch Beschleunigung die Sache zu fördern. Das Reich hat sich vorbehalten, Richtlinien aufzustellen, und hat für unzulässig erklärt, irgendwie den Kirchen bis dahin etwas zu entziehen. Darum können wir mit dem Antrage unter keinen Umständen jetzt auskommen. Wir dürfen uns aber auch vergegenwärtigen, daß das, was wir machen, nicht unbedingt der Tendenz des Anspruchs entgegenzustehen braucht, es kann seine Erfüllung verlangt werden. Der zweite Antrag bewilligt die Forderung mit dem Zusatz, daß zugleich das Doppelte der evangelischen Kirche bewilligt werde. Dafür mögen gewisse historische Gründe angeführt werden können, weil es im großen und ganzen so gehalten worden ist, daß das Doppelte, was die katholische Kirche bekam, die evangelische Kirche erhielt. Trotzdem glaube ich, daß es nicht richtig wäre, jetzt die Uebergangsmassnahmen so einzurichten, denn wir müssen uns klar werden: Die evangelische Kirche hat seit 70 Jahren eine andere Entwicklung genommen, hat sich in den Stand gesetzt, für ihre Bedürfnisse selbst zu sorgen. Aber die katholische Kirche ist noch in demselben Verhältnis zum Staat wie in der Vorzeit und kann sich so schnell nicht umstellen, selbst wenn sie es wollte. Deshalb besteht bei der evangelischen Kirche nicht dasselbe Bedürfnis, da hat man dafür gesorgt, daß nicht nur die Geistlichen, sondern auch die Leiter der Kirche, der Vorsitzende und die Mitglieder des Oberkirchenrats mit genügenden Gehältern ausgestattet werden. Der Antrag 4 nimmt wieder den Gedanken auf, der mir bei der Verhandlung, die wir im vorigen Sommer pflügen, außerordentlich sympathisch war. Damals verlangten mit einer gewissen Plötzlichkeit die Vertreter der Kirche von Regierung und Landtag, daß ihnen geholfen werden sollte. Damals stellte sich die Regierung auf den Standpunkt, daß sie eine endgültige Stellung zu der Forderung in der kurzen Zeit nicht nehmen könne, und sie wies darauf hin, daß die dringende Notlage der Geistlichen auch befriedigt werden könnte aus Staatsmitteln in der Form der Voranschußgewährung auf die demnächstige Entschädigung der Kirche. Jetzt, in diesem Zusammenhang, wo wir die Sache nach allen Richtungen durchdacht und geprüft haben, scheint mir diese provisorische Regelung weniger am Platze zu sein. Was Antrag 5 anlangt, so möchte ich bitten, dem nicht zu entsprechen. Ich darf vorausschicken, daß er auch in der Form etwas abweichend ist von der gewöhnlichen Antragstellung; er heißt: „Der Landtag wolle beschließen, ein Rechtsgutachten von einer juristischen Fakultät einer deutschen Universität einzuholen usw.“ so ist er doch wohl nicht gemeint, denn das würde nicht der staatsrechtlichen Stellung des Landtages entsprechen. Gemeint ist jedenfalls, die Regierung zu ersuchen, ein Gutachten einzuholen, und ich darf annehmen, auch ohne zu bitten, den Antrag abzuändern, daß er in diesem Sinne gemeint ist. Was dann

aber die Sache selbst anlangt, so glaube ich nicht, daß wir damit die Frage lösen, ebensowenig wie sie gelöst werden würde durch die von dem Abg. Feigel angeordnete Klage seitens des Offizialats. Wenn ich die Klage vorwegnehme, so kann man sich denken, daß der Offizial einen privatrechtlichen Anspruch erhebt auf ein erhöhtes Gehalt. Das steht ihm nach meiner Meinung nicht zu, denn das weitgehendste, was man aus § 8 ableiten könnte, ist doch, daß der Staat Bewilligungen ausspricht, aufgrund deren die Ansprüche der einzelnen Beamten erhoben werden könnten. Ohne daß eine Bewilligung erfolgt ist und durch Verfügung einem Beamten etwas zugesprochen ist, so lange hat er keinen privatrechtlichen Anspruch. Der Anspruch, der aus § 8 abgeleitet werden kann, ist öffentlich rechtlicher Art. Er läuft darauf hinaus, daß die Kirche, das Offizialat, dem Staat gegenüber einen Anspruch hat, daß er politische Massnahmen ergreift, daß das, was damals versprochen worden ist, den neuen Zeitverhältnissen angepaßt werde. Es würde höchstwahrscheinlich die Klage zur Abweisung kommen, ohne daß das, was zweifelhaft ist, in den Kreis der Erörterung eingezogen wird. Ebenso ist es mit dem Rechtsgutachten einer juristischen Fakultät. Das würde sich mit der privatrechtlichen Seite befassen und würde zu dem Ergebnis gelangen: Privatrechtliche Ansprüche bestehen nicht. Wir haben die Auffassung: Der Staat muß auf Grund der gesetzlichen Festlegung des Verhältnisses zwischen Staat und katholischer Kirche den Zeitverhältnissen Rechnung tragen, aber das muß er tun durch politische Massnahmen, durch Bewilligung von Regierung und Landtag. Sie können sich der Aufgabe nicht entziehen, selbst durch ihre nach Billigkeit zu fassenden Beschlüsse, die schwierige Frage zur sachlich richtigen Entscheidung zu bringen und da komme ich darauf zurück, daß die Entscheidung nicht für die Dauer getroffen zu werden braucht, sie soll dazu dienen, daß wir über den zeitigen Zustand ohne ernste Kalamitäten hinwegkommen, und dem entspricht es am meisten, wenn man einfach dem Ministerium die Ermächtigung erteilt, dasjenige, was allseits für angemessen und billig gehalten wird, aus verfügbaren Mitteln zu zahlen. Daraus erwachsen keine Rechte, denn es ist ein Vorgang, der sich abspielt zwischen Landtag und Regierung. Der Landtag erteilt der Regierung eine finanzielle Ermächtigung, und daraufhin trifft die Staatsregierung die sachgemäßen Entscheidungen. Daß irgendwie dadurch etwa ein Anspruch der katholischen Kirche begründet würde auf die Kommandegüter, halte ich für ausgeschlossen. Dazu liegt keine Veranlassung vor, und wenn jemand auch darauf kommen sollte, den Beschluß nach der Richtung zu verwerfen, so wird er keinen Erfolg haben, indem sowohl in der Vorlage der Staatsregierung als von den Rednern deutlich zum Ausdruck gebracht worden ist: Die Rechtslage soll durch diese Entscheidung nicht verändert werden. Ich glaube also, daß schließlich die Vorlage der Regierung doch wohl das Richtige trifft, und bitte, dem Antrage zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Meyer.

Abg. Meyer: Meine Dame und meine Herren! Der Antrag Jordan zu der Anlage 31 trifft meines Erachtens nicht den Kern der Vorlage. Wenn die Anlage 31 einen Rechtsanspruch, den der Offizial auf Grund einer Ab-

machung mit dem Staat hat, erfüllen will, glaubt Jordan, diesen Rechtsanspruch dadurch erledigen zu können, daß er anderen Leuten das Recht gibt, die Sache zahlen zu dürfen. So ist es nämlich, wenn man das Steuerrecht gibt. So kann man die Vorlage nicht erledigen. Wohl kann ich verstehen, daß man den Antrag zur Anlage 58 stellt. Die Ausführung, daß durch die Abweichung von den Bauschsummen die Abmachung über den Haufen geworfen sei, trifft nicht zu, denn die Bauschsumme ist einseitig vom Staat festgesetzt. Die Zustimmung des Offizials ist nicht erforderlich, er wird nicht gefragt. Er hat wohl das Recht, sie abzulehnen, die Summe aber wird einseitig festgesetzt. Er hat sich mit der Regelung der Bauschsumme auch niemals einverstanden erklärt, es steht fest, daß er keinen Einfluß auf die Höhe derselben hat. Die evangelische Kirche hat das Recht, die Bauschsumme zu kündigen, dann ist sie gleichzeitig auch für die katholische Kirche gekündigt. Man kann mithin nicht sagen, mit der Bauschsumme waren die Ansprüche der katholischen Kirche erledigt, der Schluß ist falsch. Ueber die Darlegungen des Herrn Abg. Murken, glaube ich, kann man verschiedener Meinung sein. Tatsächlich sind die Sachen aus den Mitteln des Alexandersonds bestritten worden und es muß ein kausaler Zusammenhang vorhanden sein, daß der Großherzog gerade diese Güter dafür ausgezahlt hat, daß sie keine Kirchengüter werden sollten, ist ausdrücklich anerkannt. Es muß, wie schon gesagt, ein kausaler Zusammenhang bestanden haben, sonst würde man kaum darauf kommen, gerade aus diesen Gütern diese nötigen Kosten zu bestreiten. Ob daraus ein Rechtsanspruch hergeleitet werden kann, weiß ich nicht, meines Erachtens kann man verschiedener Meinung darüber sein. Unseres Erachtens kann man unseren Wünschen nur dadurch gerecht werden, wenn man der Anlage 31 die Zustimmung gibt; alle andern Anträge erfüllen die Wünsche nicht und können sie nicht erfüllen, auch nicht der Antrag Schmidt, der Geld vorschussweise überweisen will, das Geld kann der Offizial nicht annehmen, es würde gegen das kanonische Recht sein. Ich bitte die Anlage 31 annehmen zu wollen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß in der Anlage 31 steht, daß der Teil auf die Bauschsumme anzurechnen ist, es wird also nicht doppelt gegeben.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Murken.

Abg. **Murken:** M. H.! Es wäre sicher ein ganz interessanter Versuch, wenn der von Herrn Schmidt und mir gestellte Antrag auf vorschussweise Bewilligung angenommen würde. Ich muß sagen, die Befürchtung, der Herr Meyer Ausdruck gegeben hat, daß die katholische Kirche die bewilligten Beträge nicht annehmen würde, teile ich nicht. Ich glaube, daß die Kirche über die Bedenken des Herrn Meyer hinwegkommen würde. Was ferner den Antrag 5 anlangt, so bin ich gegen diesen Antrag, weil ich die Einholung eines Rechtsgutachtens für vollständig überflüssig halte. Die juristische Fakultät einer Universität würde sich wundern, wenn wir über derartige, vollständig klar liegende Rechtsfragen von ihr ein Gutachten einholen wollten. Das würde heißen, mit Kanonen nach Spagen zu schießen. Ich will nicht sagen, daß die Angelegenheit unwichtig sei, aber sie liegt so klar, daß es sich nicht lohnt, sich an die juristische Fakultät zu wenden. Ich möchte auch

gegenüber Herrn Jordan betonen: Er vergißt, daß die Rechtslage unzweideutig durch die Konvention von 1830 festgelegt ist. Durch diese Konvention ist der Staat für ganz bestimmten Fall eine Verpflichtung eingegangen. Um das Offizialat nach Bechta zu bekommen, übernahm er die Verpflichtung, die hierfür notwendigen Kosten zu tragen. Davon können wir nicht abkommen, gleichviel, wie wir uns zur Frage der Bauschsumme stellen. Man kann wohl sagen, daß die Bauschsumme abhängig ist von dem Anspruch nach der Anlage 31, aber nicht umgekehrt, und man kann diesen Anspruch auch nicht dadurch beseitigen, daß man der katholischen Kirche das Besteuerungsrecht gibt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hug.

Abg. **Hug:** Meine Herren! Die Herren vom Zentrum wenden sich gegen den Antrag 1 zu der Anlage 31, und auch der Herr Minister hat gemeint, der Antrag sei nicht ausreichend, um daraus zu erfüllen, was die Katholiken zu beanspruchen hätten. Meine Herren! Wenn im vorigen Jahre schon die Herren vom Zentrum und auch die aus den katholischen Kreisen, die da maßgebend sind, sich zu der Ansicht hätten durchbringen können, daß nach Abfindung der Religionsgesellschaften durch den Staat, der völligen Trennung von Staat und Kirche, sie die Mittel selbst aufbringen müßten und auf keinem anderen Wege aufbringen können, als im Antrage vorgeschlagen ist, dann wäre es möglich gewesen. Das ist nicht geschehen. Nun muß ich zugeben, daß leider die Auffassungen, wie sie von den Herren Murken und Lohse hier zum Ausdruck gebracht sind und wie die Auffassung auch in der Regierungsvorlage zum Ausdruck kommt, richtig sind. Ich sage leider. Auch wenn die Bauschsumme weg ist, hat nach meiner Auffassung die katholische Kirche das Recht, das zu verlangen vom Staat in der entsprechenden Entwicklung, was im Jahre 1830 vereinbart worden ist durch das Normativ. Das ist richtig, aber ich sage leider ist das der Fall. Wenn man darüber nur zu verhandeln hätte, meine Herren, dann wäre man wahrscheinlich auch zu einer Verständigung gekommen. Nun sind aber Herren gekommen und haben für die evangelische Kirche dasselbe in Anspruch genommen, und zu dieser Vorlage 31 ist dann die Vorlage 58 gekommen. Der große Teil meiner Freunde würde für den Antrag 3 in der Vorlage 31 stimmen können, wenn nicht die Vorlage 58 wäre. Es ist nicht richtig, was Herr Meyer sagt, daß nicht doppelt gegeben wird. Gewiß, bei der Bauschsumme der katholischen Kirche da wird das, was die Vorlage 31 verlangt, hineingerechnet werden, aber es liegt kein Anlaß vor, der evangelischen Kirche, der reichen evangelischen Kirche nun Teuerungszuschläge von 200% zu gewähren. Es liegt kein Anlaß vor, der jüdischen Kirchengesellschaft einen Zuschlag von 200% zu gewähren. Anders liegen die Dinge für Lübeck und Birkenfeld, die damit hineingekommen sind. Meine Herren, ich kann Ihnen erklären namens eines Teils meiner Fraktion, daß wir anerkennen, daß leider die Forderung geseklich ist, auch wenn die Bauschsumme wegfällt, daß wir aber nicht für den Antrag stimmen können, wenn Antrag 3 der Vorlage 58 angenommen wird. Es ist nicht unsere Schuld, sondern Schuld derjenigen, die die Vorlage so aufgebaut haben.



Präsident: Das Wort hat Herr Minister Graepel.

Minister Graepel: Ich möchte noch in zweierlei Beziehungen einige Worte nachfügen. Zunächst, was die Bauschsumme für die Frage der Leistungen an die katholische Kirche betrifft. Nach meiner Meinung hat die Festsetzung bestimmter Einnahmen, also die Bestimmung, daß die Einnahmen aus dem Alexanderfonds und den Kommandegütern für die katholische Kirche verwendet werden sollen, die Bedeutung, daß aus diesem Vermögensteil die Deckungen genommen werden soll. Also, was für die katholische Kirche bewilligt wird, sei es als Bauschsumme oder als Zuschlag zur Bauschsumme, oder wie immer, das findet seine gegebene Deckung aus den Kommandegütern. Deshalb steht von vornherein fest, daß Doppelzahlungen durchaus nicht vorkommen können, wenn dem Antrage der Regierung entsprochen wird. Wird die Ermächtigung erteilt, diese 23 600 *M* aus den Aufkünften der Kommandegüter zu nehmen, so geht das notwendigerweise in der Erhöhung der Bauschsumme auf, wenn sie an anderer Stelle bewilligt werden sollte, und ebenso umgekehrt. Es ist aber noch darauf hinzuweisen, daß die Bauschsumme nicht nur zur Bezahlung der Gehälter dient, sondern daß es auch noch andere Kircheng Ausgaben gibt, die aus der Bauschsumme bezahlt werden müssen. Ich sage das mit Rücksicht darauf, was Abg. Murken ausgeführt hat über das Ruhen des Anspruchs aus § 8 der Konvention auf Grund der Bauschsummenfestsetzung. Man kann nicht sagen, wenn die Bauschsumme nur ausreicht um die Gehälter zu decken, dann ist damit vollständig die Sache erledigt, sondern die Bauschsumme muß ausreichen, um auch die weiteren Ausgaben zu bestreiten.

Der zweite Punkt, auf den ich hinweisen wollte, ist die Vereinigung der Vorlagen 31 und 58. Es würde nicht richtig sein, wenn man annimmt, daß die Vorlage 31 erledigt wäre durch die Bewilligung des 200prozentigen Zuschlages. Zufällig ist es ebenso hoch wie dasjenige, was in Anlage 31 gefordert wird, aber die Vorlage 58 spricht nur Bewilligungen für ein Jahr aus, und es ist notwendig, daß die Fürsorge für die Offizialatsbeamten nicht befristet wird auf ein Jahr, sondern die Mittel bis auf weiteres bewilligt werden, d. h. bis die Frage in einer anderen Form gelöst wird. Auch wenn Antrag 3 der Anlage 58 angenommen wird, muß die Bewilligung aus Anlage 31 erfolgen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Es ist gewiß richtig, daß auch die sonstigen Ausgaben zu berücksichtigen sind, die aus der Bauschsumme gedeckt werden müssen. Umso mehr muß die Bauschsumme erhöht werden, und ich halte es für das richtige Verfahren, daß man sie von Jahr zu Jahr erhöht, weil das Verhältnis zwischen Staat und Kirche nicht gelöst und die Auseinandersetzung nicht erfolgt ist, und diese Zuwendung durch das bisherige Verhältnis bedingt wird, an dem grundsätzlich nichts geändert wird. Das Verhältnis drückt sich nicht aus in der Ziffer, sondern in dem Grundsatz, daß eine Zuwendung, deren Höhe den früheren Verhältnissen angepaßt war, den Kirchen zufließt. Selbstverständlich ist jetzt eine Erhöhung notwendig, und es ist eine sehr mäßige Forderung, wenn eine Erhöhung um 200% verlangt wird. Ich halte es nicht für richtig, einen Voranschlag

zu geben auf die künftige Auseinandersetzung, die in der Luft schwebt. Es besteht eine Sustainmentpflicht des Staates gegenüber der Kirche. Durchaus abwegig ist es, davon zu sprechen, daß kein Anlaß verliert, der „reichen“ evangelischen Kirche einen Zuschuß zu geben. Es handelt sich nicht um einen Zuschuß an die evangelischen Kirchengemeinden, sondern um eine Zuwendung an die Landeskirche. Es ist unrichtig, daß die evangelische Landeskirche reich wäre und es leicht hätte, die kirchlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Das Gegenteil ist der Fall, und es ist zweifellos, daß die den früheren Verhältnissen angepaßte Bauschsumme jetzt nicht mehr genügt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Murken.

Abg. Murken: Ein kurzes Wort zu den Ausführungen des Herrn Justizministers. Er führt aus, daß insofern ein Unterschied zwischen der Bauschsummenvorlage und der Anlage 31 besteht, als die erstere die Regelung für ein Jahr in Aussicht nimmt, während es sich bei der Anlage 31 um eine dauernde Regelung handelt. Wir müssen aber bei der Anlage 31 einen Unterschied machen zwischen der Rechtsfrage, betr. die Verpflichtung des Staates und der Festsetzung der Kosten. Die Rechtsfrage ist bereits durch die Konvention von 1830 dauernd geregelt. Die Feststellung des Betrags, welcher Kostenbetrag für das Offizialat notwendig ist, kann immer nur für ein bestimmtes Rechnungsjahr erfolgen, weil der Betrag dieser Kosten von den jeweiligen allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen abhängig ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Behrens.

Abg. Behrens: Gegenüber den Ausführungen des Herrn Lohse, der von einer Pflicht des Staates spricht, den Kirchen Zuwendungen zu machen, möchte ich auf die Verfassung verweisen, wo nach § 17 jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbst zu regeln hat, und das nach § 21 die Abgaben usw. nur mit Hilfe des Staates beigetrieben werden können. Die Reichsverfassung sieht eine Auseinandersetzung für später vor, aber sie sieht nicht vor, daß eine Pflicht des Staates besteht, den Kirchen Zuwendungen zu machen. Bezüglich der Anlage 31, die von der Bewilligung der Kosten des Offizialats spricht, stehe ich auf dem Standpunkt, den mein Freund Hug vertreten hat, aber bezüglich der Anlage 58 bin ich für Ablehnung.

Die beiden Vorlagen veranlassen mich, auf etwas anderes zu kommen, und das ist über die zurückgezogene Vorlage aus dem Vorjahre über den Austritt aus der Landeskirche. Damals ist diese Vorlage zurückgezogen worden auf Wunsch einer Partei, und es ist dem Staatsministerium überlassen, die Sache so lange ruhen zu lassen, bis sie in dem uns umschließenden Staate Preußen geregelt ist. Dort ist, soweit mir bekannt ist, die Angelegenheit geregelt und der Austritt wesentlich erleichtert. Ich möchte hier gern Auskunft von dem Staatsministerium haben, ob es gedenkt, in der nächsten Versammlung des gegenwärtigen Landtags die Vorlage, die damals zurückgezogen ist, in veränderter Form wieder vorzulegen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Minister Graepel.

Minister Graepel: Ich kann dem Herrn Abg.

Behrens erwidern, daß die Staatsregierung die Absicht hat, die Angelegenheit von neuem durch eine Vorlage zur Entscheidung zu bringen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Meyer zur Geschäftsordnung.

Abg. **Meyer:** Nach dem, was vom Herrn Minister Graepel erklärt worden ist, trifft das zu, daß durch die Anlage 58 die Anlage 31 nicht erledigt werden kann, wie das bei Anlage 58 vorgesehen ist. Ich beantrage, zunächst über die Anlage 31 abstimmen zu lassen und dann über die Anlage 58.

Präsident: Ich glaube, daß das nicht möglich ist. Ich darf darauf hinweisen, daß Anlage 58 wiederholt die Anträge hat, die Anlage 31 für erledigt zu erklären. — Das Wort hat Herr Abg. Müller zur Geschäftsordnung.

Abg. **Müller:** Es ist klar, daß, wenn Anlage 58 angenommen wird, die Anlage 31 erledigt ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Meyer zur Geschäftsordnung.

Abg. **Meyer:** Ich halte das nicht für möglich, daß durch Anträge zur Anlage 58 die Anlage 31 abgelehnt wird. Deshalb möchte ich, daß zunächst über die Anlage 31 abgestimmt wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Murken zur Geschäftsordnung.

Abg. **Murken:** Ich glaube, dem steht nichts im Wege, zunächst über die Anlage 31 zu beschließen.

Präsident: Ich bin der Ansicht, daß die Anlage 31 ganz abhängig ist von der Anlage 58, weil es zwei Anträge sind, die sich damit beschäftigen. — Das Wort hat Herr Abg. Hug zur Geschäftsordnung.

Abg. **Hug:** Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, es bei seiner Disposition zu lassen, bis jetzt hat man die Sache klar übersehen können. Wenn die Sache geändert wird, wird sie unklar.

Präsident: Herr Meyer beantragt, zunächst abzustimmen über die Anlage 31. Ich lasse formell über diesen Antrag abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschickt. — Der Antrag ist abgelehnt. Dann bleibt es so, wie es ist. — Das Wort hat Herr Abg. Jordan.

Abg. **Jordan:** Meine Herren! Es ist vom Herrn Minister gesagt worden, daß mein Antrag nur ein Wechsel auf die Zukunft sei. Ich muß das zugeben. Aber durch die schleppende Verhandlung, die diese Vorlage erfahren hat, mußte der Antrag verstümmelt werden, der anfänglich vorsah, die Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage noch in dieser Tagung einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Besteuerungsrecht der katholischen Kirche erweitert. Das ist leider, da die Sache so spät zur Beratung kam, überholt worden. Aber auch die Interessentenkreise hätten Gelegenheit gehabt, das Besteuerungsrecht herbeizuführen, wenn sie entsprechende Anträge gestellt hätten. Ich will zur Sache sagen, daß insbesondere die Abgeordneten, die juristische

Ausführungen gemacht haben, nach keiner Richtung etwas gesagt haben darüber, welche Bedeutung diese neunjährige Frist hat. Es muß der Gesetzgeber seinerzeit etwas bestimmtes gewollt haben, er muß etwas gewollt haben, das in der Zeit nicht durchbrochen werden soll. Ganz wahllos eine derartige Frist zu setzen, ist kaum annehmbar. Ich habe die Auffassung, daß der Gesetzgeber gewollt hat: In dieser neunjährigen Frist soll es bei der beschlossenen Verordnung bleiben. Weiter ist gesagt worden, daß ich die katholische Kirche mit ihren Rechtsansprüchen auf die Steuer verweise, das ist ein Irrtum. Ich will absolut nicht, daß die Rechtsansprüche durch die Steuern ausgeglichen werden sollen. Ich habe wiederholt im Ausschuß erklärt, daß seinerzeit der katholischen Kirche durch das Gesetz ein Rechtsanspruch zugebilligt worden ist, aber daß er heute befriedigt wird, durch die Bauschsumme, die ihr zugewendet wird. Wenn Herr Hug sagt, auch wenn die Bauschsumme wegfällt, besteht das Recht der katholischen Kirche, Kosten zu verlangen. Darüber hat kein Streit geherrscht, das wissen wir; aber ich habe die Auffassung, daß nicht neben der Bauschsumme ein Rechtsanspruch besteht, durch den eventuell das erhöhte Gehalt des Offizials übernommen werden muß. Der Rechtsanspruch der katholischen Kirche an den Staat soll erweitert werden, und dazu liegt keine Veranlassung vor, und ich glaube, man sollte sich vor derartigen Rechts-erweiterungen hüten, wo durch alle bundesstaatlichen Verfassungen angestrebt wird, die Trennung von Staat und Kirche durchzuführen, jetzt noch Rechte zu verleihen. Das Zentrum will auch nicht die Summe haben, sondern das will haben, daß wir anerkennen, wir müssen das Gehalt für den Offizial bezahlen und dadurch den Rechtsanspruch der katholischen Kirche erweitern, und dazu liegt keine Veranlassung vor. Deshalb bitte ich, den Antrag abzulehnen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, zunächst über den Antrag 1 der Anlage 58. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschickt. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen sodann ab über den Antrag 2, wie er im Bericht steht. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschickt. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich lasse sodann abstimmen über den Antrag 3, wie er im Bericht steht. Es ist namentliche Abstimmung beantragt durch den Abg. Meyer. Wird der Antrag unterstützt? (Ja.) Ich bitte dann die Abgeordneten, die den Antrag 3 annehmen wollen, mit ja, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten. Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben J.

Zehetmair nein, Zimmermann nein, Zipp ja, Albers nein, Bäuerle nein, Bartels nein, Behlen ja, Behrens nein, Dannemann ja, Denis ja, Dörr nein, Dohm ja, Feigel ja, Frerichs nein, Fröhle ja, Hartong (Delmenhorst) ja, Hartong (Birkenfeld) ja, Harries nein, Haßkamp ja, Frau Henke ja, Henneide nein, Heitmann nein, Hollmann ja, Hug nein, Jordan nein, Kalkuhl nein, Kaper (Burmeide) ja, Kaper (Ellenferdamm) nein, Kettelhohn nein, Kieselhorst nein, König ja, Lohse ja, Meyer ja, Müller ja, Murken nein,

Nieberg ja, Rajchke ja, Sante ja, Schmidt nein, Schömer nein, Schröder ja, Stark nein, Svenson nein, Tanzen nein, Unfelbach ja, Weyand fehlt, Wichmann ja, Willenborg ja.

Der Antrag ist mit 24 gegen 23 Stimmen angenommen. Es folgt der Antrag 4:

Die Anlage 31 für erledigt zu erklären.

Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Es folgt der Antrag 5:

Die verschiedenen Eingaben für erledigt zu erklären.

Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Der Antrag, „die Anlage 31 für erledigt zu erklären“, ist angenommen. Es ist mir zweifelhaft, ob ich noch über den Antrag 5 zu der Anlage 31 abstimmen lassen muß, es wird wohl nicht erforderlich sein. Der Landtag ist damit einverstanden, daß auch dieser Antrag als erledigt angesehen wird.

7. Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Landessteuergesetzes.
1. Lesung.

Der Ausschuß beantragt im Antrage 1:

Annahme des § 1 des Entwurfs unter Ersetzung der Zahl 1923 durch 1922.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage des Ausschusses, zum § 1 des Gesetzentwurfs und zum Gesetzentwurf im allgemeinen. Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** Meine Dame und meine Herren! Ich möchte mich allgemein auf meinen Bericht beziehen und nur einige Druckfehler berichtigen, die zum Teil etwas merkwürdiger Natur sind. Auf Seite 771 findet sich einmal die Zahl 120 000 *M.* So unbescheiden sind wir nicht gewesen, daß wir als Existenzminimum 120 000 *M.* in Anspruch nehmen wollten, es muß eine Null abgestrichen werden. Im Antrage 7 ist ein Druckfehler von größerer Bedeutung, da heißt es in Ziffer 2 zum Schluß: „mit einem Ertrage von über 20 000 *M.*“, das ist ein Versehen, es muß heißen: „von über 15 000—20 000 *M.*“. Dann noch eine Kleinigkeit auf Seite 773, da ist die Rede von dem planmäßigen Interesse des Staates und der Gemeinden, es muß heißen: „dem gleichmäßigen Interesse“, und unten auf derselben Seite muß es heißen statt „verspricht“ „verfrüht“. Dieses vorausgeschickt, kann ich nochmals betonen, was schon im Bericht gesagt ist, daß es sich doch wieder nur um eine vorläufige Regelung handeln kann. Das Einkommensteueraufkommen ist noch absolut im Dunkel; man kann gewisse Vermutungen über den Ertrag der Steuer haben, und diese Vermutungen scheinen dahin zu gehen, daß die Einkommensteuer mehr erbringen wird als die 125 %, die gewährleistet sind. Ob das aber für alle Gemeinden zutrifft und in welchem Umfange, das ist vollständig ungewiß und deshalb läßt sich ein eigentlicher Plan über die Verteilung der Last zwischen Staat und Gemeinden und über den Ausgleich zwischen den einzelnen Gemeinden über-

haupt nicht machen, weil es eben an jeder Erfahrungsgrundlage fehlt. Deshalb schlägt der Ausschuß vor, die Gültigkeitsdauer des neuen Gesetzes auf 1 Jahr zu beschränken und beantragt deshalb im Antrage 1, die Zahl 1923 durch 1922 zu ersetzen. Im übrigen kann ich mich auf meinen schriftlichen Bericht beziehen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident **Tanzen:** *M. H.!* Der Herr Berichterstatter hat recht, wenn er sagt, daß irgendwie dauernde Verhältnisse zwischen Staat und Gemeinden über die Verteilung der Einkommensteuer nicht geschaffen werden können. Trotzdem würde die Staatsregierung es für richtiger gehalten haben, wenn Sie ihrem Vorschlage folgen würden und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes auf 2 Jahre in Aussicht nehmen würden. Es besteht da nur der Unterschied, daß nach einem Jahre eine neue Vorlage nicht gemacht werden muß, wohl aber gemacht werden kann, wenn es nötig ist. Jetzt sind wir in die Lage versetzt, selbst wenn nach einem Jahre die Verhältnisse unverändert sind, eine neue Vorlage machen zu müssen, das erfordert Arbeit und Kosten. So wohl vom Landtage wie von der Regierung könnte, wenn Sie den Gesetzentwurf auf 2 Jahre gelten lassen, im nächsten Jahre die Anregung gegeben werden, trotzdem ein neues Gesetz zu schaffen, selbst wenn es 2 Jahre gilt. Meine Herren, das ist nicht von so entscheidender Bedeutung, daß ich dazu das Wort genommen hätte, wenn nicht dazu mir die Neuordnung der Zuschläge zur Grundsteuer und zur Gewerbesteuer Veranlassung geben müßte und zwar geben müßte im Interesse der Gemeinden. Die Anträge, die gestellt sind von den beiden Minderheiten, sind so, daß das Interesse mancher Gemeinden dadurch gefährdet ist. Wie liegt es jetzt? Ein Teil der Einkommensteuer ($\frac{4}{7}$) wird den Gemeinden überwiesen werden. Dann können die Gemeinden nach der bisherigen Regelung 500 % Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer und 300 % zur Gewerbesteuer für die allgemeinen Ausgaben heben und in besonderen Fällen mit besonderer Genehmigung des Staatsministeriums höhere Zuschläge. Bei der Gewerbesteuer kommt weiter in Betracht, daß auch andere Gewerbesteuern gehoben werden können als die Zuschläge zur staatlichen Gewerbesteuer. Nun beantragt die Minderheit, das Zuschlagsrecht auf 500 % für die Grund- und Gebäudesteuer und auf 300 % für die Gewerbesteuer zu beschränken, den 3. Absatz fallen zu lassen, so daß die Gemeinden keine Möglichkeit haben, andere Arten von Gewerbesteuern als die Zuschläge zur staatlichen Gewerbesteuer zu nehmen. Die zweite Minderheit glaubt, diesem Antrage nicht folgen zu können, sondern sagt, wir wollen das Zuschlagsrecht zur Grund- und Gebäudesteuer zwar über 500 % und bei der Gewerbesteuer über 300 % wohl geben, aber nur, wenn vorzugsweise dieser Mehrertrag dem bebauten und unbebauten Grundbesitz und dem Gewerbe auf der anderen Seite wieder zugute kommt. Auch diese Minderheit will den dritten Absatz fallen lassen. Die meisten Gemeinden im Landesteil Oldenburg werden ohne höhere Zuschläge auskommen können, aber es ist nicht richtig, daß Sie eine Schablone für alle Gemeinden machen, die nach oben begrenzt ist, weil sie für alle Gemeinden nicht paßt. Sie nehmen nicht Rücksicht auf eine Anzahl städtischer

Gemeinwesen und deshalb kann die Staatsregierung sich mit diesen Anträgen nicht zufrieden geben. Wenn ich eins hinzufügen darf, so das: Der Antrag sowohl der einen wie der andern Minderheit fließt offenbar aus einem gewissen Mißtrauen gegen die Selbstverwaltung, gegen die Mehrheit in einzelnen Gemeindevertretungen, sonst müßten Sie sagen, Vertrauen zur Selbstverwaltung bedeutet, daß wir Freiheit geben. Wie kann man die Gemeinden im Süden und im Norden über einen Kamm scheren. Die Bedürfnisse sind verschieden, und nur wenn man Freiheit läßt, können die Bedürfnisse so befriedigt werden, wie die Mehrheit der Gemeindebürger es für richtig hält. Weiter könnte der eine oder andere Antrag aus der Quelle fließen, die ich mal milde bezeichnen will: Es ist der Bevölkerung außerordentlich populär erscheinend, Steuern abzulehnen und Steuern zu begrenzen, und es ist gewiß keine angenehme Aufgabe für die Regierung, für hohe Steuern öffentlich zu plädieren, aber im Interesse der Gemeinden ist es notwendig. Ich will nicht den Fall der Gemeinde Rüstingen anführen, den ich im Ausschuß angeführt habe, daß bei dieser Beordnung der Gemeinde 300—400 000 M., die sie gerechterweise heben kann, einfach entzogen werden, das wäre für eine Gemeinde wie Rüstingen ein nicht unerheblicher Schaden. Wenn Sie zur ersten Lesung diese Anträge, sei es der Antrag der ersten oder der der zweiten Minderheit, annehmen, so muß die Staatsregierung sich vorbehalten, Abänderungsanträge zur zweiten Lesung zu stellen. Die Staatsregierung kann sich damit einverstanden erklären, daß die Höhe der Gewerbesteuer abgestuft wird etwa in der Weise, wie das die eine Minderheit vorgeschlagen hat. Aber nur die Mehrsteuer, die notwendig ist, dann zu genehmigen, wenn sie für den Grundbesitz oder das Gewerbe vorzugsweise verwendet wird, erscheint bedenklich, und zwar deshalb bedenklich, weil die Gemeinden dadurch in die Lage versetzt werden, zunächst alle für den Grundbesitz und das Gewerbe gemachten Ausgaben aus dem Gemeindeetat herauszunehmen, 500 % Zuschlag vom Grundbesitz und 300 % vom Gewerbe zu nehmen und dann durch Statut sich für die besonderen Ausgaben, die vorzugsweise für Grundbesitz und Gewerbe bestimmt sind, das Mehr bewilligen zu lassen. Der Umgehung ist durch den einen Antrag Tür und Tor geöffnet. Dann legt die Regierung entscheidenden Wert darauf, und muß das mit Rücksicht auf Preußen, daß der dritte Absatz bestehen bleibt. Sie brauchen nicht an die ungerechte Kopfsteuer zu denken. Auch die Regierung wünscht sie nicht und Sie wissen, daß wir die beiden Statuten noch nicht genehmigt haben und das bedeutet, daß wir uns mit der Kopfsteuer nur im Notfall befreunden können. Die besonderen Verhältnisse erkennen wir für Rüstingen als vorliegend an, und wir würden bedauern, wenn es nicht möglich wäre, das eine Wort zu belasten, wo Rüstingen erhebliche Zuschüsse bekäme, die jetzt wegfallen. Also der 3. Absatz des § 5 muß nach Ansicht der Regierung eingeschaltet werden. Das preußische Kommunalsteuern- und Abgabengesetz läßt die verschiedensten Gewerbesteuern zu. Man hat in Preußen die Gewerbesteuer seit längeren Jahren gekannt, in Oldenburg muß man sich an diese Gewerbesteuer erst gewöhnen. Ich verstehe, daß eine Opposition eingesetzt hat, aber dieser Opposition soll man nicht weichen, sondern soll das, was

grundsätzlich richtig ist, tun, der Selbstverwaltung vertrauen und den Gemeinden möglichst das Recht geben, ihren Verhältnissen entsprechend die Steuerhebung zu gestalten.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Haszkamp.

Abg. Haszkamp: Meine Dame und meine Herren! Als in der vorjährigen Sommertagung das Landessteuergesetz beschlossen wurde, befanden wir uns bezüglich der Wirkung im Dunkeln, darum wurde das Gesetz auf ein Jahr beschlossen. Auch heute ist das Dunkel keineswegs erhellt. Die Auswirkung des Gesetzes auf den Staat und auf die Gemeinden hängt in der Hauptsache davon ab, wie hoch die Anteile an der Reichseinkommensteuer sein werden. Das läßt sich noch nicht bestimmen, da eine Schätzung zur Reichseinkommensteuer noch nicht stattgefunden hat. Es läßt sich dies auch nicht annähernd sagen, zumal das neue Reichseinkommensteuergesetz wegen seiner Änderungen auch eine Änderung im Ertrage der Reichseinkommensteuer bringen wird. Da nun im nächsten Sommer die Einschätzung zur Reichseinkommensteuer erfolgen wird, werden wir im Winter das Ergebnis erfahren und danach die Anteile des Staates und der Gemeinde feststellen können. Aus diesem Grunde rechtfertigt es sich meines Erachtens, die Gültigkeitsdauer des Gesetzes auf ein Jahr zu beschränken, statt auf zwei Jahre, wie in der Vorlage vorgesehen.

Seitens meiner Fraktion sind bei der Beratung im Vorjahr die Bedenken gegen die Zulassung höherer Zuschläge als des 5fachen der Grund- und Gebäudesteuer und des 3fachen der Gewerbesteuer erhoben. Die Fraktion hat sich in der Mehrheit mit der Vorlage einverstanden erklärt, nachdem der Antrag die Zulassung von höheren Zuschlägen mit Genehmigung des Ministeriums nur stattfinden zu lassen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, angenommen war. Aber wir haben doch jetzt ganz erhebliche Bedenken. Wir glauben nicht, daß dieser Zusatz eine genügende Gewähr für eine nicht übermäßige Belastung bietet. In den Kreisen der Gewerbetreibenden ist man lebhaft beunruhigt darüber. Es wird zum Teil daher kommen, daß in verschiedenen preußischen Gemeinden Zuschläge zur Gewerbesteuer in schwindelhafter Höhe erfolgt sind. Deshalb möchte ich den Antrag 7 zur Annahme empfehlen, wonach höhere Zuschläge als das 5fache der Grund- und Gebäudesteuer und das 3fache der Gewerbesteuer nur dann zulässig sind, wenn die Ausgabe, zu deren Deckung der Zuschlag bestimmt ist, im besonderen Interesse des Grund und Bodens und des Gewerbes liegt. Auch die Gemeinden müssen lernen, sich nach der Decke zu strecken. Aber diese Ausnahme rechtfertigt sich; denn wenn die Ausgaben dem Grundbesitz zu gute kommen, wie Chausseebauten, oder dem Gewerbebetrieb wie die Errichtung von Gewerbeschulen, so ist eine stärkere Belastung des Grundbesitzes und des Gewerbebetriebes angebracht. Wollte man den Gemeinden, wie der Antrag 6 das will, jede Möglichkeit nehmen, über den 5fachen oder 3fachen Zuschlag hinauszugehen, so würde das nur dem Grundbesitz oder dem Gewerbebetrieb selbst zum Schaden gereichen; denn derartige Unternehmungen wie die eben genannten würden unterbleiben müssen. Einer Umgehung der Beschränkung durch die Gemeinden wäre vorzubeugen, da die Genehmigung des Ministeriums immer erfolgen muß. Das Ministerium wird offenbar,

wenn die Umgehung beabsichtigt ist, nicht die Genehmigung erteilen.

Die Heranziehung der niedrigen Erträge aus dem Gewerbebetrieb hat in den Kreisen der kleinen Handwerker und der sonstigen Gewerbetreibenden lebhafteste Beunruhigung erweckt, und ich glaube nicht mit Unrecht. Die Heranziehung der Gewerbebetriebe mit geringem Einkommen zur staatlichen Gewerbebesteuerung und zum vollen Zuschlag seitens der Gemeinde stellt meines Erachtens eine übermäßig starke Belastung der Gewerbetreibenden dar. Es muß da meines Erachtens eine Entlastung stattfinden. Ich halte daher den Antrag 7 Ziff. 2 für richtig. Er ist nach meiner Meinung auch vom Standpunkt der Gewerbetreibenden dem Antrag 6 vorzuziehen, wonach Gewerbe bis zu 12000 *M* Einkommen ganz frei bleiben sollen, denn nach diesem Antrage 6 erfolgt ein plötzlicher Schnitt: Wer 12000 *M* Gewerbeertrag hat, ist frei, wer 12500 *M* hat, muß den vollen Zuschlag zahlen. Auch meine ich, daß Gewerbeerträge von 12—20000 *M* bei den heutigen Geldverhältnissen noch nicht derart hoch sind, daß sie keine Ermäßigung von den Zuschlägen der Gewerbebesteuerung verdienen, andererseits können Erträge von 5—10000 *M* wohl $\frac{1}{4}$ des Normalsatzes tragen, zu dem, wenn man bedenkt, daß Gewerbetreibende bei derartig geringem Einkommen in sehr vielen Fällen Nebeneinkommen aus einem anderen Erwerbszweige haben, wie aus der Landwirtschaft.

Endlich soll nach dem Antrage 7 der Absatz 3 des § 5 gestrichen werden, sodas Abweichungen von der staatlichen Gewerbebesteuerung und besondere Gewerbebesteuern, wie die Kopfsteuer nicht beschlossen werden dürfen. Die Kopfsteuer ist von den Gewerbetreibenden mit größter Schärfe bekämpft worden. Sie ist auch tatsächlich eine ganz rohe Steuer, die unrecht wirkt. Es läßt sich nicht verkennen, daß man sie unter Umständen als wohl berechtigt ansehen kann, namentlich dann, wenn durch Bilanzverschleierung bewirkt wird, daß ein Unternehmen nach der Buchführung keine Erträge aufweist, während es doch wirklich einen Reinertrag hat. Der Fingigkeit und Kühnheit der neuen Finanzämter wird es aber wohl gelingen, derartige Umgehungen aufzudecken.

Große Bedenken hat meine Fraktion auch gegen § 8, wonach Gemeinden berechtigt sind, Steuern, Abgaben usw. durch Statut zu beschließen. Diese Bestimmung erscheint zu weitgehend, aber es ist zuzugestehen, daß unter den heutigen Verhältnissen, wo der Ertrag aus Steuerquellen für die Gemeinden unsicher ist, diese Vorschrift nicht ganz zu entbehren ist. Am liebsten hätte ich gesehen, wenn diejenigen Steuern, die erhoben werden können von den Gemeinden, durch Gesetz festgelegt werden, aber dieses ist heute wohl nicht ausführbar. Aber immerhin ist meines Erachtens große Vorsicht bei der Genehmigung der Statuten geboten. Steuern, die einen Stand einseitig belasten, die ungerecht wirken, oder die ein kleinliches, lästiges Eindringen in die Privatverhältnisse darstellen, müssen meines Erachtens nicht genehmigt werden. Durch den Antrag 14 wird daher das Staatsministerium ersucht, derartige Statuten nur dann zu genehmigen, wenn für den Erlaß ein dringendes Bedürfnis vorliegt. Ich möchte noch betonen, daß, wenn Absatz 3 in § 5 gestrichen wird, meines Erachtens nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dann derartige Steuern nicht mehr auf Grund des

§ 8 beschlossen werden können, denn die Materie der Gewerbebesteuerung ist mit dem § 5 erschöpfend geregelt.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes habe ich Bedenken nicht zu erheben. Daß das Ministerium berechtigt ist, den Gemeinden, falls sie ihre Amtsverbandsumlage nicht rechtzeitig abführen, diese von dem ihnen zustehenden Anteil an dem Einkommensteueraufkommen zu kürzen, ist durchaus gerechtfertigt, denn die Amtsverbände sind tatsächlich in große Schwierigkeiten gekommen, da sie von den Gemeinden kein Geld bekommen konnten. Die Gemeinden erklärten einfach: Wir haben nichts. Auch mit der Verordnung der Staatszuschüsse zu den Lehrerbefoldungen kann man sich für ein Jahr einverstanden erklären. Es läßt sich nicht sagen, welchen Betrag die Gemeinden bekommen werden. Eine Nachprüfung im nächsten Jahr ist daher unbedingt notwendig. Daß die Gemeinden an der Höhe der Lehrerbefoldung interessiert bleiben müssen, ist zu billigen.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident **Tanzen:** *M. H.!* Die Anträge, die hier vorliegen, machen der Staatsregierung den Eindruck, als wenn manche Abgeordnete des Ausschusses nicht an die gesamten Gemeinden des Herzogtums, sondern an die Gemeinden ihres Bezirks und an ihre Wählerschaft gedacht haben. Wir müssen aber den Standpunkt vertreten, daß das, was hier gemacht wird, für alle Gemeinden anwendbar und ordentlich wird. Und das wird es mit diesen Anträgen nicht. Ich mache darauf aufmerksam, daß nach § 5 letzten Absatz des bisher geltenden Landessteuergesetzes möglich war, auf Grund von Statuten die Betriebe des Reichs, der Gemeinden, des Staates, der Bergwerke usw. zu besteuern. Das fällt weg, weil nach § 3 unseres Gewerbebesteuergesetzes diese Betriebe steuerfrei sind. Folglich können sie auch nicht mit dieser Aenderung unter Wegfall des letzten Absatzes des § 5 herangezogen werden zur Gemeindesteuer, wenn dieser Antrag angenommen wird. Aber es ist gerade das, was hier zum Ausdruck kommt, im Antrag 7, ein Zeichen der Zeit. Da wird gesagt von der Minderheit: Wir wollen wohl mehr genehmigen, aber nur für besondere Zwecke des Grundbesitzes, für besondere Zwecke des Gewerbes. Das sind immer materielle Dinge. Wenn Sie Chaussees bauen wollen, dann soll es gehen. Die Gemeinden können doch auch mal andere Kulturaufgaben erfüllen wollen. Dann ist es nicht möglich, die Steuerquelle heranzuziehen. Ich meine deshalb, daß das auf die Dauer, wenn wir vorwärts kommen wollen durch uns über die Gemeinden, nicht haltbar ist, sie so zu beschränken in der Steuermöglichkeit. Außerdem hat der Herr Vorredner gar nichts darauf erwidert, daß es den Gemeinden durch eine einfache gesetzlich zulässige Umgehung, die garnicht zu kontrollieren ist, möglich sein wird, zunächst aus dem Gemeindeetat die Ausgaben auszuscheiden, die vorzugsweise dem Grundbesitz und Gewerbe zu gute kommen und nachher durch Statut die Sache zu machen. Man denkt vielleicht, das würde das Staatsministerium dann schon merken. Ich glaube, das kann das Staatsministerium garnicht kontrollieren, ob das in den Gemeindeetat hätte hineinmüssen. Also das ist schon meiner Ansicht nach kein Grund, daß man den Antrag 7 so, wie

er vorliegt, annimmt, wenn man ihn nach außen hin als Schaustück hinstellen wird. In der Wirkung ist er Null. Nur in Verbindung mit Antrag 3 der Minderheit kommt der Antrag 7 zur Wirkung. Die Begrenzung dieser Steuermöglichkeit der Gemeinden hält das Staatsministerium angesichts der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden für einen schweren Fehler. Die Gemeinden sollen Chausseen bauen können, aber keine Schulen einrichten können. Sie soll unbegrenzt sein für materielle Dinge, aber nicht für Kulturaufgaben, und das kann die Staatsregierung nicht für richtig halten und nur als ein Zeichen der Zeit ansehen.

Präsident: Herr Abg. Hartong (Delmenhorst) hat das Wort.

Abg. Hartong: Einige Worte zu dem § 5, insbesondere zu Absatz 3. Ich gehe bei der Beurteilung der Frage davon aus, daß wir uns in einem Uebergangsstadium befinden, daß infolgedessen dies Gesetz nur für ein Jahr geschaffen werden soll und wir überhaupt nicht wissen, wie die steuerliche Leistungsfähigkeit wirkt und in welchem Maße die Gemeinden ihre Aufgaben ausführen können in Zukunft. Schon aus dem Grunde empfiehlt sich auch für die Gemeinden auf allen Gebieten äußerste Zurückhaltung. Für uns ist die Gewerbesteuer neu und da sollte man besonders vorsichtig sein. Endgültiges kann man auf dem Gebiete noch nicht schaffen. Der Herr Ministerpräsident hat gemeint, es spräche aus manchen Anträgen ein gewisses Mißtrauen. Ich will das nicht bestreiten. Die Vorgänge im letzten Jahre geben, glaube ich, doch ein gewisses Recht dazu. Im vorigen Jahre wäre schon eine Mehrheit im Landtag für eine Begrenzung der Grund- und Gebäudesteuer und der Gewerbesteuer nach oben hin zu finden gewesen, wenn man nicht wegen schwebender Chausseebauten Bedenken gehabt hätte. Man hat aber von einer Begrenzung nach oben nur abgesehen, weil es sich um ein Provisorium für ein Jahr handelte. Ich habe erhebliche Bedenken wegen der generellen Genehmigungsbefugnis des Ministeriums und habe speziell diese Bedenken wegen der von einzelnen Gemeinden bisher in Aussicht genommenen Kopfsteuer. Ich halte eine Kopfsteuer für völlig indiskutabel. Es ist ungefähr das Höchste, was ich mir an Steuern vorstellen kann. Sie nimmt überhaupt keine Rücksicht auf den Ertrag. Sie bestraft die Arbeitgeber, die mit Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit Leute in ihren Betrieb hineinnehmen, die alte Arbeitsveteranen weiter beschäftigen, weil sie länger bei ihnen beschäftigt gewesen sind und sie sie nicht auf die Straße setzen wollen usw. Sie führt in der Konsequenz dazu, daß ein Werk, das mit wenig Arbeitern gewaltige Gewinne erzielt, fast gar nichts zu bezahlen braucht, während größere Werke, die schlecht abschneiden, erhebliches zahlen müssen, und trotzdem bestand eine ganz erhebliche Gefahr, daß diese Steuer vom Ministerium genehmigt würde. Es wurde die Meinung vertreten, daß man, wenn nun einmal eine Gemeinde einen derartigen Beschluß faßt, doch nicht gut in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde eingreifen könnte. Ich persönlich bin folgender Auffassung: Wenn eine Genehmigung des Ministeriums gesetzlich vorgesehen ist, dann ist das Ministerium dazu da, unter Umständen auch in die Beschlüsse

der Gemeinde, wenn sie vernünftigerweise nicht zu halten sind, einzugreifen, selbst auf die Gefahr hin, damit in die Selbstverwaltung einzugreifen, denn dazu ist ja die Genehmigung vorgesehen. (Ministerpräsident Tanzen: Wird auch gemacht, wenn es unvernünftig ist.) Ich freue mich über die Erklärung. Ich habe auch aus den Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten von vornhin angenommen, daß jetzt bezüglich der Kopfsteuer eine andere Auffassung herrscht als vor einigen Wochen. (Abg. Hug: Hoffentlich nicht.) Sie denken wieder lokal an Rüstringen. (Abg. Hug: Ich bin nicht so Lokalpatriot wie Sie.) Delmenhorst denkt vorläufig nicht an so etwas. Ich will nicht weit schweifend werden. Ich glaube, daß es in dem jetzigen Uebergangsstadium falsch ist, da dem freien Spiel zu sehr freien Raum zu geben. Es ist richtiger, vorsichtig vorwärts zu gehen. Wir müssen die Zuschläge nach oben begrenzen; das Ministerium darf nicht die Befugnis haben, besondere Gewerbesteuern zu genehmigen. Wir müssen in Ruhe abwarten, wie sich die ganzen Dinge entwickeln und unterhalten uns im nächsten Jahre nochmals wieder darüber. Vielleicht sehen wir dann bezüglich der steuerlichen Zukunft und der Durchführbarkeit der Gemeindeaufgaben etwas weiter. Ich bin für den Antrag 6. Den Antrag 7, insbesondere die Bevorzugung der Interessen der speziellen Gewerbe usw. halte auch ich nicht für richtig.

Präsident: Herr Abg. Lohje hat das Wort.

Abg. Lohje: Wenige Worte für den Antrag 6. Ich gebe zu, daß gewisse Bedenken dagegen bestehen können, im § 4 Absatz 2 den zweiten Satz und im § 5 den dritten Absatz zu streichen. Ich bin aber aus den von Herrn Abg. Hartong angeführten Gründen der Meinung, daß diese Bedenken für die Uebergangszeit zurückgestellt werden müssen und man inzwischen sehen muß, ob es einen Weg gibt, um das Besteuerungsrecht in irgend einer Weise abzugrenzen, so daß keine zu schwere Last und keine ungerechte Steuer dabei herauskommen können. Der Antrag 7 scheint ja, was die Gewerbesteuer anbetrifft, den Vorzug zu haben, daß er eine Staffelung bringt. Meine Herren, dieser Vorzug kann sehr leicht wett gemacht werden und wird sicherlich wett gemacht durch die Gefahr, daß man die Zuschläge ebensohoch nimmt, daß auch diese niedrigen Erträge gehörig herangezogen werden. Man würde leicht die Zuschläge für Erträge von über 20 000 *M* und auch für die Erträge von 15—20 000 *M* und 10—15 000 *M* so hoch nehmen, daß es gar nichts verschlägt, daß es nur $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ des vollen Zuschlages sind, daß es vielmehr schon für die niedrigste Stufe im Resultat genau so herauskommt, als ob man den vollen Zuschlag für alle genommen hätte. Das ist die eine Gefahr. Dann bin ich auch der Meinung, daß es eigentlich nur ein anderer Ausdruck für die völlige Streichung des § 5 Absatz 3 ist, wenn es heißt: „Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Ausgaben, zu deren Deckung diese Zuschläge bestimmt sind, vorzugsweise im Interesse des Gewerbebetriebes liegen“. Es wird kaum ein Fall gegeben sein, in dem im Interesse des Gewerbebetriebes besondere Gemeindeausgaben gemacht werden, deshalb kann man den Absatz lieber ganz streichen. Ich glaube deshalb, daß man dem Antrag 6 den Vorzug geben muß.



Er geht von dem sehr einfachen Gedanken aus, daß Gewerbeerträge von nicht mehr als 12000 *M* eigentlich nichts weiter sind als Arbeitserträge, und daß diese Arbeitserträge ebenso wie sonstiges Arbeitseinkommen von einer besonderen Belastung durch Gewerbesteuer, jedenfalls soweit Gewerbesteuerzuschläge der Gemeinden in Frage kommen, freigelassen werden müssen, deshalb will er einen Ertrag von 12000 *M* als Existenzminimum freihalten. Der Antrag ist so formuliert, daß die Gewerbesteuerzuschläge nicht in dies Minimum von 12000 *M* eingreifen. Wenn sie also nach der Regel 288 *M* als dreifachen Betrag von 96 *M* der staatlichen Gewerbesteuer bei 10000 *M* ergäben, dann sollen sie nicht 288 *M* betragen, sondern vielleicht nur 100 *M*, wenn der Ertrag nur 100 *M* über 12000 *M* steigt, nachdem die staatliche Gewerbesteuer bezahlt ist. Das ist ein sehr einfaches und gerechtes Prinzip, und soweit ich die Stimmung in Handwerkerkreisen kenne, ist man im allgemeinen damit durchaus einverstanden. Nun ist ja einzuräumen, daß es vielleicht besser wäre, wenn man nach dem Gesamteinkommen abtufen könnte und deshalb diejenigen Fälle berücksichtigen könnte, in denen das Einkommen zum Teil aus dem Geschäft fließt, zum Teil aus dem Handwerk, das ist aber nach § 9 des Landessteuergesetzes ausgeschlossen. Die große Mehrzahl der Fälle, bei denen die Vorschrift wirklich etwas ausmacht, sind diejenigen, bei denen es sich um reine Handwerks- und kleinere Gewerbebetriebe handelt. Das zu diesen beiden Paragraphen.

Ich will nun, da einmal in die Spezialdebatte eingetreten ist, zum Antrag 9 ganz kurz noch folgendes bemerken: Der Antrag 9 zielt darauf, bezüglich der Beihilfen des Staates zu den Lehrerbefoldungen, es grundsätzlich bei dem bisherigen Befoldungsprinzip zu lassen, wenigstens für diese Uebergangszeit. Es mag ja sein, daß die Entwicklung über diese Beordnung hinausstreitet, daß sie vielleicht dahin strebt, die Lehrergehälter ganz auf den Staat zu übernehmen und so einen Ausgleich zwischen den einzelnen Gemeinden zu finden, aber dazu sind die Verhältnisse jetzt noch nicht reif. Man kann nicht in dieser Uebergangszeit einen so radikalen Schritt machen. Es scheint mir aber auch zu weit zu gehen, wenn nun der Staat einfach 50 % übernehmen will und nur 50 % den Gemeinden verbleiben sollen, weil dadurch das Ergebnis erreicht wird, daß Gemeinden, die nach ihrer Finanzlage bisher Zuschüsse gar nicht nötig gehabt haben, diese erheblichen Zuschüsse zu den Lehrerbefoldungen bekommen, während andere Gemeinden immer noch knapp sein würden und mit den 50 % vielleicht schon 40 % ihres Anteils an dem Reichseinkommensteueraufkommen überschreiten würden. Deshalb halte ich es für recht, das jetzige Prinzip beizubehalten und es dabei bewenden zu lassen, daß die Gemeinden grundsätzlich die Last zu tragen haben, daß aber, wenn 35 % des Anteils der Gemeinden an der Reichseinkommensteuer überschritten werden, der Staat eintreten muß und den ganzen Rest trägt.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Tauten: Herr Abg. Hartong sagte, daß Gefahren im letzten Jahre bestanden hätten, die sich nicht wiederholen sollen und eine Anzahl von Anträgen aus einem gewissen Mißtrauen geboren wären. Das halte

ich angesichts der tatsächlichen Verhältnisse nicht für berechtigt. Ich kann das auch dadurch begründen, daß ich frage: Kennen Sie ein einziges Beispiel, wo eine Gemeinde Steuern beschlossen hat, die absolut ungerecht sind? Es ist kein einziger Fall — abgesehen von ein paar Anträgen, die jetzt vor einigen Wochen eingegangen sind über besonders hohe Zuschläge zur Grundsteuer —, soviel ich weiß, keine Fälle eingetreten, wo über 500 % Zuschläge zur Grundsteuer überhaupt nur beantragt sind. Das beweist, daß wir tatsächlich um etwas reden, was praktisch bisher noch gar nicht eingetreten ist, vielleicht auch die nächsten Jahre gar nicht eintreten wird, aber doch immerhin eintreten kann, und Herr Abg. Lohse hat recht, wenn er sagt, auch unsere Anträge sind nicht vollkommen. Es ist sogar zweifelhaft, wenn wir bis 12000 *M* alles gewerbliche Einkommen freilassen. Ob wir nicht starke Ungerechtigkeit dadurch schaffen, daß wir nicht in die Lage versetzt werden, das Gesamteinkommen zu Grunde zu legen? Herr Abg. Lohse hat schon den Antrag des Zentrums kritisiert und gesagt: Das geht nicht, weil starke Ungerechtigkeiten nach oben dabei herauskommen. Man muß hier den Gemeinden die Freiheit lassen, und man muß das Mißtrauen beiseite stellen, wenn man das praktisch Richtige für alle erreichen will. Außerdem bin ich der Meinung und wage es offen auszusprechen, trotzdem es nach außen nicht gut klingt, ich bin der Meinung, daß auch diejenigen von 5000 *M*, 10000 *M* und 12000 *M* die geringen Zuschläge, die in das Gesetz aufgenommen werden, zahlen können. Diejenigen, die sich einbilden, heute in Deutschland mit den jetzigen Steuern auskommen zu können, die irren sich sehr, das Steuerzahlen fängt erst an, und diese kleine Steuer können die Gewerbetreibenden tragen, weil sie vielfach Nebeneinnahmen haben, die gar nicht zum Ausdruck kommen. Wie hoch sind denn die Zuschläge? 100 oder 150 %. Kann einer, der 12000 *M* Einkommen hat, dies zahlen? Ich sage, ja. Man muß ruhig den Mut haben, zu sagen: Jeder soll seinem Einkommen entsprechend, gestaffelt nach oben, beitragen, deshalb kann es sich entscheiden, es bleibt wie es war. Man braucht nicht bis 5000 *M*, 10000 *M* usw. freizulassen, das schafft keine Gerechtigkeit.

Präsident: Herr Abg. Kalkkuhl hat das Wort.

Abg. Kalkkuhl: Meine Dame und meine Herren! Der Herr Ministerpräsident hat ausgeführt — nach meiner Auffassung mit Recht —, daß man volles Vertrauen zur Selbstverwaltung haben müsse. Das ist ohne Zweifel richtig, denn die Selbstverwaltung hat heute ungeheuer schwere Aufgaben zu lösen. Sie steht vor Problemen, die in der Tat recht schwierig sind, und das steuerliche Problem ist das schwierigste, was sie zu lösen hat. Es ist aber so — und dem wollte ich Ausdruck geben —, daß im Lande die Meinung herrscht, daß es festgelegt werden müsse, daß über das Fünffache der Grund- und Gebäudesteuer und über das Dreifache der Gewerbesteuer nicht hinausgegangen werden dürfe. Es ist klar, wenn die Gemeinden ihre Ausgaben in Einklang zu bringen suchen mit ihren Einnahmen, daß sie dann durchweg auch mit diesen Sägen auskommen werden, das ist meine Ueberzeugung. Anders ist es allerdings, wenn es Gemeinden gibt, die nach Anregung des Herrn Ministers



der sozialen Fürsorge dahin kommen, daß sie sagen: Nein, wir wollen bei den Baukostenzuschüssen nicht ein Drittel, sondern auch zwei Drittel geben; wir können das aber dadurch wieder wett machen, Einnahmen erzielen, daß wir höhere Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer und zur Gewerbesteuer haben. Das würde allerdings ein ganz verfehlter Moment sein, und es würde lebhaft zu bedauern sein, wenn Gemeinden durch derartige Anschauungen sich verleiten ließen, diese Sätze zu überschreiten. Gegen den Antrag 6 habe ich an sich wenig Bedenken, wenn es nicht da hieße, daß Erträge bis zur Höhe von 12000 *M* freibleiben sollen. Wenn man dies für das Gewerbe fordert, muß man billigerweise es auch für den Grundbesitz fordern. (Sehr richtig.) Dies läßt sich aber meines Erachtens nicht durchführen, und infolgedessen bin ich verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß man diese Grenze nicht setzen sollte. Ich hoffe aber, daß zwischen den Anträgen 6 und 7 bis zur 2. Lesung sich noch Anbahnungsmöglichkeiten finden lassen, obgleich der Antrag 7 nach meinem Dafürhalten auch nicht durchführbar ist. Denn wie dehnbar ist es, und zu welchen Sachen könnte es führen, wenn es da heißt, daß die Genehmigung nur erteilt werden kann, wenn die Ausgaben, zu deren Deckung diese Zuschläge bestimmt sind, vorzugsweise im Interesse des Gewerbebetriebes liegen. Es ist eine sehr schwierige Sache, das festzustellen, und meines Erachtens kann man auch aus diesem Grunde diesem Antrag nicht zustimmen. Ich werde also bei beiden Anträgen mich der Abstimmung enthalten und hoffe, daß bis zur 2. Lesung ein vernünftiger Antrag geschaffen wird in Verbindung mit dem Staatsministerium, der aber auch der Anschauung im Lande Rechnung trägt, daß man über das Fünffache der Grund- und Gebäudesteuer nicht hinausgehen darf und auch nicht über das Dreifache der Gewerbesteuer.

Präsident: Herr Abg. Meyer hat das Wort.

Abg. **Meyer:** Meine Dame, meine Herren! Schon bei der Beratung des vorigen Landessteuergesetzes ist im Hause zum Ausdruck gekommen, daß die Grundlage der Grundsteuer keineswegs mehr der Zeit entsprechend ist. Ich glaube, vom Regierungstisch damals gehört zu haben, daß man beabsichtige, eine andere Grundlage zu finden. Wir hatten gehofft, daß man jetzt endlich diesen berechtigten Wünschen der Landwirtschaft nachkommen würde. Ich verkenne keineswegs die Schwierigkeiten, die sich vielleicht diesen Wünschen entgegenstellen, aber es ist doch nicht angängig, bei so erhöhter Grundsteuer immer noch auf die alte Grundlage zurückgreifen zu wollen, die vor 70 Jahren festgelegt ist. Eine Neubewilligung wird nicht möglich sein, und deshalb muß ein anderer Steuermodus gefunden werden, der gerecht ist. Die Grund- und Gebäudesteuer auf der heutigen Grundlage ist keineswegs berechtigt, sie wirkt soviel ungerechter, wenn die Gemeinden noch Zuschläge erheben. Ich habe das vorige Mal dafür gestimmt, daß 500% der Grund- und Gebäudesteuer und 300% der Gewerbesteuer die Höchstgrenze sein sollen, auch heute noch bin ich derselben Ansicht und werde mit meinen Fraktionskollegen dafür eintreten, daß der Antrag 7 Gesetz wird. Ich kann mich andererseits den Einwendungen von Herrn Abg. Haßkamp nicht verschließen, daß es für die Gemeinden möglich

sein muß, unter Umständen höher zu gehen als 500%, wenn es für das Interesse der Landwirtschaft nötig ist, z. B. für Chauffeebauten. Bei dem Gewerbe hoffe ich, daß es nicht der Fall sein wird. Ich wüßte kaum einen Fall, daß das Gewerbe höher als zu 300% herangezogen werden müßte, es sei denn zur Errichtung von Gewerbeschulen und anderen Einrichtungen, die lediglich dem Gewerbe zugute kommen. Ich kann dem Antrag Haßkamp zustimmen. Sollte der abgelehnt werden, würde ich für den Antrag stimmen, der sagt, daß überhaupt keine höheren Zuschläge als 300% der Gewerbesteuer und 500% der Grund- und Gebäudesteuer von den Gemeinden erhoben werden dürfen.

Präsident: Herr Abg. Raschke hat das Wort.

Abg. **Raschke:** Es ist nicht zu leugnen, daß einige Anträge sehr weit in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden eingreifen. Das bedauere ich, weil ich immer ein begeisterter Befürworter des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden gewesen bin. Und das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden, soweit es in guten Tagen ausgeübt werden konnte, hat sich auch, wo unsere ganze wirtschaftliche Entwicklung bergauf ging, durchaus bewährt. Die absolut notwendigen Bedürfnisse der einzelnen Bevölkerungsschichten, vornehmlich auch in den Städten, haben nur durch das Selbstverwaltungsrecht ihre Befriedigung finden können. Man braucht nur hinzuweisen auf die gute Trinkwasserversorgung, auf die Herrichtung unserer Straßen, Instandsetzung unserer Verkehrswege, Beleuchtung, Pflege unseres Schulwesens usw. Aber, meine Dame und Herren, in den augenblicklichen bösen Tagen, in den Tagen des wirtschaftlichen Niederganges, hat doch auch die Selbstverwaltung innerhalb der Gemeinden mit ganz gewaltigen Schwierigkeiten zu kämpfen, vor allen Dingen in dem Augenblick, wo die Oberbehörden dazu übergehen müssen, den städtischen Verwaltungsapparat einzuschränken. Und da kann man ganz allgemein die Wahrnehmung machen, daß die Stadtverordneten, die in den Versammlungen der einzelnen Rathäuser sitzen und dort über Wohl und Wehe der einzelnen Bevölkerungsschichten raten und taten und auch beschließen sollen über den Verwaltungszweig, der eine Einschränkung erfahren muß, daß die vor ganz gewaltigen Schwierigkeiten gestellt sind. Sie stehen den betreffenden Beamten, die nun entlassen werden sollen, sie stehen zu den Büros, die nun aufgelöst werden müssen, in solch naher Berührung, daß sie kaum soviel Kraft aufbringen können, um diesen schweren Schritt nun auch durch einen Beschluß zur Tat werden zu lassen, so daß man heute tatsächlich, wenn man sich mit einigen Gemeindevertretern unterhält, die Ansicht hören kann: Es ist viel richtiger, wenn wir von einem Zentralpunkt aus zur Einschränkung gezwungen werden, dann hätten wir keine Verantwortung. Also ich sage: Wenn auch die Selbstverwaltung sich in guten Tagen sehr gut bewährt hat, kann doch zweifellos die Möglichkeit bestehen, daß sie in bösen Tagen nicht so ausgezeichnet funktioniert. Und das könnte einen leicht bewegen, doch in einigen Dingen selbst solchen Anträgen seine Zustimmung zu erteilen, die auf eine Einschränkung der Selbstverwaltung hinauslaufen. Das möchte ich vor allen Dingen gesagt haben, wenn in einem Antrag zum Ausdruck kommt, daß über 300% Zuschlag erhoben



werden sollen bei der Gewerbesteuer. Es wird heute in den städtischen Gemeinden zweifellos viel Geld gebraucht, aber es wird auch sehr viel Geld unnütz ausgegeben. Man hält fest an einer vorgefaßten Meinung. Man behält städtische Betriebe in eigener Regie, obwohl man die Möglichkeit hat, sie von Privatunternehmern für den halben Preis ausführen zu lassen. Wir würden ja die ganzen Schwierigkeiten in den Gemeinden und in unserm städtischen Gemeinwesen sofort meistern, wenn wir den Bürgermeister wieder zum Unternehmer machen, wenn wir ihm vielleicht 2 oder 3 Millionen Mark zur Verfügung stellen und sagen: „So, nun verwalte auf eigenes Risiko die Stadt! (Heiterkeit.) Wir haben in der Allgemeinen Ortskrankenkasse Rüstungen Verwaltungs-kosten pro Jahr und Mitglied von 32 *M*. Wenn unser alter Zimmermeister Thaden noch lebte, der würde mit 15 *M* pro Kopf und Mitglied ganz glänzend zurecht kommen. Man müßte nicht allein die Oberbürgermeister, sondern auch die Ministerpräsidenten zu Unternehmern machen. (Heiterkeit.) Dann würden wir aus der Finanznot sehr bald herauskommen. Aber ich fürchte, daß ich mit diesem Antrag, wenn ich ihn stellen würde, allein bleibe, und deshalb will ich ihn vorläufig nicht stellen. Aber ich sage: Wenn ich auch ein begeisterter Anhänger des Selbstverwaltungsrechts bin, so kann man doch zu der Ansicht kommen, daß unter der gegenwärtigen Not die Gemeinden gezwungen werden müssen, ihren Betrieb einzuschränken, daß sie dazu übergehen müssen, ihren früher ausgedehnten Verwaltungsapparat einzuschränken. Man kann zu der Ueberzeugung kommen, daß eine gelinde Einschränkung wohl gerechtfertigt ist. Das braucht nicht für alle Zeiten zu sein, sondern sagen wir für die Dauer eines Jahres.

Dann hat ja natürlich die Einschränkung des Selbstverwaltungsrechts und vor allen Dingen die Beengung der Gemeinden auf dem Gebiete der Steuererhebung auch eine zweite Seite. Die Gemeinde könnte auch einfach ihren Etat zusammenpacken und schicken ihn nach Oldenburg und sagen: „Da, macht ihr im Landtag auch unsern Gemeindeetat zu recht!“ Auch das darf man nicht vergessen, und deshalb muß die Frage äußerst vorsichtig geprüft werden. Ich stimme vorläufig für die Anträge und hoffe, daß wir bis zur zweiten Lesung eine andere Lösung finden werden.

Dann zur Kopfsteuer. Es ist gesagt worden, daß weite Kreise des Handwerks und des Gewerbes gegen die Kopfsteuer seien. Das stimmt in dieser Allgemeinheit nicht. Wenn Barel z. B. 100% Zuschlag zur Gewerbesteuer erhebt, weil die Industrie sich bereit erklärt hat, eine Pauschal-summe zu den Gemeindefasten beizutragen, dann werden diese Werke, diese Zuschüsse nicht mehr leisten, wenn die Möglichkeit der Kopfsteuer gestrichen wird, und dann muß der Zuschlag zur Gewerbesteuer von 100 auf 300% erhöht werden. Dann hat das Handwerk das Mehr zu tragen, was die Industrie nicht zahlen will. Genau so liegt es in Rüstingen. Deswegen muß auch hier die Sache nochmals gründlich geprüft werden. Ich bin in Barel gewesen, und die Handwerker aus dieser Stadt haben mich ganz entschieden gebeten, für die Kopfsteuer zu stimmen.

Dann möchte ich noch sagen zu Antrag 6: Es ist gewiß aner kennenswerth, wenn der Versuch gemacht wird, den Ertrag bis 12 000 *M* ganz frei zu lassen. Aber nach 12 000 *M*

tritt sofort die volle Wirkung ein. Aus diesem Grunde glaube ich, daß der Antrag 7 weit versöhnlicher wirkt, indem die Belastung erst allmählich eintritt. Denn die Gewerbesteuer in ihren niedrigen Stufen ist ganz besonders hart und drückend. Was wir für unsern persönlichen Unterhalt brauchen als Handwerker, dafür bezahlen wir unsere Einkommensteuer. Zu gleicher Zeit wird dieser Ertrag noch zur Gewerbesteuer herangezogen. Es ist also eine doppelte Belastung, und die wirkt in den unteren Schichten kolossal drückend. Bedauerlicherweise hat sich in weiten Kreisen unseres Volkes die Auffassung groß gemacht, daß der Staat und die Gemeinden eine große Kuh sind und jeder setzt sich darunter, diese Kuh zu melken, jeder in seinen Eimer hinein und keiner daran denkt, dieser Kuh etwas zu fressen zu geben. Ich bin zum Opferbringen bereit. Ich sage aber, es muß in den unteren Stellen die Belastung so gering gesetzt werden, wie es irgend möglich ist, bis wir wieder besseren wirtschaftlichen Verhältnissen entgegen gehen. — Wenn das Einkommen des einzelnen Handwerkers über 20 und 25 000 *M* hinausgeht, dann ist ein Zuschlag von 200—250% schon in den Kauf zu nehmen. Aber wenn das Einkommen sich zwischen 10 und 15 000 *M* bewegt, wirkt die hohe Belastung kolossal drückend. Und deshalb möchte ich Sie bitten, für den Antrag 7 zu stimmen. Und im übrigen hoffe ich, daß über die strittigen Punkte bis zur 2. Lesung eine Einigung kommen wird.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: Es wäre besser gewesen, wenn wir diese strittigen Anträge abgelehnt hätten, anstatt so lange zu reden, und hätten dann, um den berechtigten Wünschen entgegen zu kommen, uns zwischen der 1. und 2. Lesung verständigt. Ich bedaure, daß es nicht früher geschehen ist. Dann muß ich sagen, ich war geradezu erschrocken, als ich von diesen Anträgen hörte und sie dann auch sah, die jetzt von so vielen beredten Herren begründet und verteidigt werden, ehe sie noch eigentlich angegriffen sind. Nur ein einziger, der Herr Ministerpräsident, hat sehr triftige Gründe dagegen vorgebracht. Die Anträge, wie sie begründet worden sind, sind ja von einer sehr mächtigen Tendenz; aber Mittelstandspolitik, die hier getrieben wird, ist es. Und ich bedaure außerordentlich, daß die Herren, die hier oldenburgische Politik machen, von diesen Mittelstandspolitikern sich so ins Schlepptau nehmen lassen, um deren Politik zu vertreten. Ich sage, es ist hier noch erträglich. Aber wenn man die Eingaben der Kammern liest, die gegen das Gesetz eingegangen sind, und sieht da, wie z. B. die Handelskammer sich nur an die bürgerlichen Parteien mit ihrer Eingabe wendet, also von vornherein dieser Sache eine politische Note gibt, dann weiß man, von welchem schlimmen Geist die Proteste getragen sind. Ich bedaure das außerordentlich. Ich muß sagen, wenn Sie den Antrag 6 verteidigen, um das Existenzminimum der Handwerksmeister zu wahren, so sei das doch nur etwas gerechtes. Das ist sicher richtig. Ja, meine Herren, glauben Sie denn nicht, daß, wenn ein Handwerksmeister in einer Gemeinde ein solch geringes Existenzminimum hat, daß man ihn wahrscheinlich überhaupt nicht veranlagt. Muß das extra festgelegt werden? Aber außerdem, meine Herren,



man wird in manchen Gemeinden dazu kommen, das Existenzminimum der Arbeiter und kleinen Beamten, das jetzt auch freigelassen ist von der Reichsbesteuerung, für die Gemeinde heranzuziehen. Und wo das geschieht, meine Herren, da können diese Arbeiter und Angestellten mit Recht sagen: Ihr Handwerker, ihr Landleute, ihr Gewerbetreibenden, wollt ihr nicht auch zwei Jahre mit uns Steuern über Gebühr? Das können sie mit Recht sagen. Auf diesen Standpunkt würden sie sich stellen. Meine Herren! Es ist doch nicht zu leugnen, daß, wenn der Handwerker, wenn die Gewerbetreibenden ordnungsmäßig Buch führen, daß sie dann bestrebt sein müssen, die Gewerbesteuer auf ihre Produkte abzumwälzen. Also letzten Endes zahlt es doch auch zum Teil oder ganz der Konsument, die Kunden, die der Handwerker hat. Und wenn Sie das den Handwerkern plausibel machen, werden sie das auch einsehen.

Meine Herren! Herr Abg. Harkamp hat dann besonders den Antrag 7 Absatz 1 verteidigt und hat gesagt, es sei doch ganz in der Ordnung, wenn Steuern über 300% hinaus nur erhoben werden, entweder für die Ausgaben, die vorzugsweise im Interesse der Landwirtschaft, der bebauten und unbebauten Grundstücke oder des Gewerbes sind. Er hat da Beispiele angeführt, eine Gewerbeschule. Ja, der Bau und die Unterhaltung einer Gewerbeschule ist das etwas, was nur das Gewerbe angeht? Das ist nach meinem Dafürhalten eine Sache, die die ganze Bevölkerung angeht, die von hohem Kulturwert ist. Man hat auch Chausseebauten angeführt. Ja, es ist interessant, wie die Anschauungen, die liberalen Anschauungen im Wirtschaftsleben sich außerordentlich gewandelt haben. Ich weiß aus meiner Tätigkeit im Severschen Amtsrat, da wurde geklagt, daß die Chausseen von den Bierwagen der Gewerbetreibenden so außerordentlich mitgenommen würden. Man hat aber entschieden abgelehnt, diese extra zu besteuern. Und ich erinnere daran, welche Freude im Landtag herrschte, als die Chausseebäume auf den Staatschaulsees und der Amtsverbandschaulsees fielen. (Abg. Hollmann: Leider!) Ich weiß wohl, Sie waren damals schon ein konservativer Mann und vielleicht sind Sie es heute noch.

Meine Herren! Ich habe mich immer gefreut über diese liberalen Auffassungen, die in Oldenburg herrschten und die am besten darin zum Ausdruck kamen, daß Oldenburg keine Gewerbesteuer hatte. Nun haben wir sie doch nicht aus purem Uebermut, sondern gezwungen durch die furchtbaren Zeitläufte, bekommen. Wo man noch nicht einmal den Erfolg davon hat, noch nicht einmal gespürt hat, wie drückend sie wirkt, da schon zu kommen: Nun muß sie wieder weg, nun muß sie für die kleinen Gewerbetreibenden weg und sogar, wie Herr Abg. Lohse zugeben mußte, daß auch diejenigen befreit sein müssen, die neben dem Handwerk noch Landwirtschaft betreiben. M. H.! Eine Ungerechtigkeit wollen Sie beseitigen, und zwei Ungerechtigkeiten schaffen Sie.

Das ganz besonders gegen die Kopfsteuer zu Felde gezogen ist, versteht sich am Rande. Nur ist Herr Abg. Raschke soviel Realpolitiker geblieben und hat noch soviel sozialpolitisches Verständnis sich bewahrt, trotz der Prügel, die er von den Zunftmeistern bekommen hat (Heiterkeit), da er für gewisse Umstände die Kopfsteuer am Platze hält.

Ja, meine Herren, Herr Abg. Hartong hat der Gegnerschaft Ausdruck gegeben und gesagt, es ist eine rohe Steuer. Aber wenn wir die Wahl haben zu wählen, um zu den Mitteln zu kommen, die wir notwendig brauchen, um unsern Haushalt in Ordnung zu halten, muß man sie eben nehmen. Aber es ist doch hauptsächlich darauf abgesehen — und da kann Herr Hartong in seiner Stellung sehr viel Gutes wirken, wenn er es denjenigen, die man zur Kopfsteuer heranzieht, nahelegt, es so zu machen, wie das Beispiel, das Herr Raschke angeführt hat und mir auch gut gefällt, daß sie an den Verhandlungstisch treten und sagen: „Wir wollen die Kopfsteuer nicht haben; aber wir sind bereit so und soviel zu geben, um in gerechter Weise zu den Lasten beizutragen. Um die Möglichkeit, sich von der Steuer zu drücken, zu beseitigen, darum ist die Kopfsteuer erforderlich. Wir wollen nicht warten, bis die geschickten Herren vom Finanzamt herausfinden, wer gemogelt hat.“ Richtiger ist, das zu nehmen, was man kriegen kann.

M. H.! Der Abg. Hartong hat dann gesprochen von den Lasten, die in der heutigen Zeit gewiß große Werke auf sich nehmen, indem sie Arbeitslose beschäftigen. Alle Achtung davor, wo das geschieht! Aber meine Herren, das ist schön und gut. Es ist aber anzunehmen, daß die Belastung durch sozialpolitische und Wohlfahrtsmaßnahmen doch auch in die Geschäftskosten hineinkalkuliert werden, und so müssen auch die Gewerbesteuern hineinkalkuliert werden. Der Herr Ministerpräsident hat ganz richtig gesagt: Wenn ich 20 000 M im Jahre ausgeben muß, um einen Arbeiter zu entlohnen, dann kann ich auch 20 100 M für ihn ausgeben.

Herr Hartong mißversteht mich und uns Rüstinger vollständig, wenn er glaubt, daß wir nur aus Lokalpatriotismus uns wehren gegen eine Verschlechterung der Steuererhebung und der Gewerbesteuer, daß wir uns wehren gegen die Beseitigung der Kopfsteuer, gegen die Beseitigung des Absatzes 3 des § 5. Nein, es ist die allerbitterste Not, die uns zwingt, von diesem schönen Grundsatz „Einer für alle und alle für einen!“ fürs Gemeinwohl ein wenig abzugehen, um unsere Finanzen in Ordnung zu halten. Wir sind wahrscheinlich gezwungen, auch das von der Reichseinkommensteuer freigelassene Existenzminimum noch zu besteuern. M. H.! Dann trifft ja auch das garnicht zu, wenn man den Sack schlägt und den Esel meint, die Gemeinden sollten sich einschränken, nach der Decke strecken. Wir haben in allen Gemeinden, die irgend eine Entwicklung haben — und sie müssen nicht vergessen, daß die Entwicklung z. B. in Rüstingen-Wilhelmshaven gekommen ist durch den Marinismus und daß die Gemeinden dieser Entwicklung der Marine Rechnung tragen müssen. Wenn es Gemeinden gewesen wären wie Oldenburg oder Wechta oder Lohne, die brauchen darauf keine Rücksicht zu nehmen, aber wir mußten damit rechnen, wir mußten manche Einrichtung machen, die man sonst erst 20 Jahre später gemacht hätte. Diese Einrichtungen lassen sich so rasch nicht abbauen. Ich habe geglaubt, meine Ausführungen im Ausschuß würden hingereicht haben, um die Anträge zu mildern. Wir haben im vergangenen Jahre in Rüstingen 1 700 000 M ausgegeben für Armen- und Wohlfahrtspflege. Und im nächsten Jahre kommen wir um keinen Pfennig billiger davon,

trotzdem die Zahl der Bevölkerung abgenommen hat. Denn die Unterstüßungsbedürftigen, die Arbeitslosen, die Alten und Invaliden sind uns natürlich geblieben. Weggelaufen sind die, die weglaufen konnten, um sich etwas anderes zu schaffen. Also Gemeinden, bei denen die Ausgaben wachsen, können sich schlecht einschränken. Ich will nebenbei sagen, wir haben im Laufe des Jahres 90 Beamten entlassen müssen. Die haben das Heer der Arbeitslosen vermehrt.

M. H.! Ich glaube nicht, daß der Sozialpolitiker Raschke wirklich ernst daran glaubt, es sei richtiger, wenn man eine Gemeindeverwaltung oder eine Staatsverwaltung an die mindestfordernde Hand vergibt. Ich glaube nicht, daß alle Zweige der Staatsverwaltung ihre Rechnung finden, wenn man einen smarten Kaufmann an die Spitze stellt. Denn ein smarter Kaufmann hat das berechtigte Bestreben, reich zu werden. (Zuruf: Nicht immer!) Ich habe noch keinen gesehen, der sich ein großes Kaufmannsgeschäft angelegt hat, um der Wohltäter der Menschheit zu werden. Gewiß gibt es Gemeinden, Staatsbetriebe, wo da und dort etwas opulent gearbeitet wird. Aber fragen Sie Ihren Kollegen Feigel; der wird Ihnen sagen, daß er mit größter Bewissenhaftigkeit gesucht hat, welche große Ersparnisse wir in der Staatsverwaltung machen können. Er hat nichts gefunden. Und so geht es natürlich auch in der Gemeindeverwaltung. Also man soll nicht so, besonders nicht, wenn man sozialpolitisch so geschult ist, wie Herr Raschke, von den schwierigen Aufgaben und Tätigkeiten der Gemeinden reden, wie er es getan hat. Die Entwicklung der Kommunalverwaltung in Deutschland ist eine glänzende Tat, wir leben im Zeitalter der Kommunalwirtschaft. Sie ist so außerordentlich, daß wir uns nicht vor den Nachkommen zu schämen brauchen. (Abg. Raschke: Habe ich auch anerkannt, Herr Hug. In guten Tagen war sie sehr gut.) **M. H.!** Ich sage, weil von der Gegenseite man geglaubt hat, diese Anträge, die die Gemeindeverwaltung einschränken, bringen zu müssen, habe ich mich dazu gezwungen gefühlt. **M. H.!** Es wird bestritten, ob das eine Beschränkung der Selbstverwaltung ist. Man hat gesagt, man habe zum Ministerium nicht das Vertrauen, daß es das Richtige finden werde. **M. H.!** Die Selbstverwaltung hat ihre Grenzen an den Bedürfnissen des Staatslebens. Und die Regierung ist dazu da, die Bedürfnisse des Staatslebens sicher zu stellen. Und von diesem Gesichtspunkt aus hat sie und wird sie auch in Zukunft die Aufsicht über die Gemeinden ausüben, und von diesem Gesichtspunkt aus wird sie sie auch verschärfen, wenn es das Staatsinteresse verlangt. Das ist die Grundlage. Sonst aber sollte man keine gesetzlichen Bestimmungen hineinbringen — und das wird in die Anträge gemacht —, gesetzliche Bestimmungen, durch welche von vornherein die Selbstverwaltung eingeschränkt wird über ein zulässiges Maß hinaus. Das sind wesentliche Unterschiede. Man kann sich lieber der Entscheidung des Ministeriums unterwerfen als vorher durch Gesetz unterbinden, was notwendig eine Gemeinde machen müßte. Ich bitte Sie, lehnen Sie die Anträge ab, und wenn Sie glauben, das nicht tun zu können, dann nehmen Sie sich jetzt schon vor, zur zweiten Lesung eine Milderung derselben herbeizuführen und eine Verbesserung der Fehler!

Präsident: Herr Abg. Haschkamp hat das Wort.

Abg. Haschkamp: Ich möchte nur erklären, daß bei Stellung des Antrages 6 Absatz 1 durchaus nicht die Verhältnisse lediglich der ländlichen Bezirke in Berücksichtigung gezogen sind. Es ist ja auch den Städten die Möglichkeit der Erhebung höherer Zuschläge gegeben, wenn die Ausgaben im Interesse des bebauten Grundbesitzes liegen. Ich muß mich dagegen verwahren, als wenn die Anträge gestellt wären, um Eindruck nach außen zu machen. Für Chausseebauten ist ein höherer Zuschlag zugelassen, da es sich um eine Art Zweckbesteuerung handelt, aus inneren Gründen ist hier daher die stärkere Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer gerechtfertigt, nicht aus dem Grunde, daß es sich um die auf dem Lande beliebten Chausseebauten handelt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Meine Dame und meine Herren! Ich will nicht über die Vorlage selbst sprechen. Nur die Ausführungen des Ministerpräsidenten veranlassen mich, einige Worte zu sagen. Der Herr Ministerpräsident hat wiederholt den verschiedenen Minderheiten den Vorwurf gemacht, daß sie sich hätten leiten lassen von dem Gedanken nach außen hin den guten Eindruck zu machen, als wollten sie die nicht unbedingt notwendigen Steuern nicht bewilligen. Ich finde das außergewöhnlich, daß vom Regierungstisch ein Ministerpräsident sich erdreistet, uns derartiges zu unterstellen. (Präsident: Herr Dannemann, ein Ministerpräsident erdreistet sich nicht, er unterstellt auch nicht.) Ich weise diesen Vorwurf zurück, und meine Partei nimmt voll und ganz für sich in Anspruch, wenn wir uns veranlaßt gesehen haben, derartige Anträge zu stellen, daß wir uns nur haben leiten lassen von der großen Sorge, weil wir der Meinung sind, daß die Steuerzahler in Zukunft schwer werden leiden müssen, daß infolgedessen Beschränkungen eintreten müssen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident Tauten: Die Ausführungen des Herrn Dannemann könnten mich veranlassen, sehr energisch zu erwidern, aber ich will das nicht tun, im Gegenteil Herrn Dannemann sagen, daß er mich durch solche Ausführungen nicht reizen kann, da die Ausführungen, die er mir unterstellt, nicht von mir gemacht sind.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong (Delmenhorst).

Abg. Hartong: **M. H.!** Gestatten Sie mir einige Worte. Ich habe vom Herrn Ministerpräsidenten gehört, daß bisher in keinem Falle über 300% und 500% hinausgegangen ist. Ich sehe nicht ein, weshalb man jetzt für ein Uebergangsgesetz, das nur ein Jahr Gültigkeit haben soll, weitergehen soll. Ob es nötig sein wird, wird sich finden. Eine Kopfsteuer halte ich auf alle Fälle für falsch. Sie nimmt keinerlei Rücksicht auf den Ertrag; steuerliche Gerechtigkeit ist das erste Erfordernis, was man verlangen kann. Daß Herr Raschke für eine Kopfsteuer ist, nimmt mich nicht wunder. Herr Hug zitierte vorhin: „Einer für alle, alle für einen“. Die Kreise von Herrn Raschke sind anscheinend mehr für den ersten Teil des Sprichworts, denn bei der Kopfsteuer brauchen die anderen nichts oder nur wenig zu zahlen, und das ist alles andere als die steuerliche Gerechtigkeit. Es



soll jeder nach seinem Können und Vermögen herangezogen werden. Wenn die Mehrheit eines Stadtparlamentes für eine Kopfsteuer ist, sind vielfach solche Erwägungen im Spiele, wie sie Herr Raschke angedeutet hat.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Unkelbach.

Abg. Unkelbach: Meine Dame und meine Herren! Dem Abg. Hug vorweg muß ich bemerken, daß seine Handwerkerfreundlichkeit uns schon von jeher bekannt war. Sie haben es auch heute wieder in Ihren Ausführungen voll und ganz bewiesen. Von Hugs Seite hat der Handwerker- und Gewerbebestand ganz sicher nicht viel zu erwarten. Infolgedessen glauben wir doch, daß wir von Seiten der anderen Parteien etwas anders behandelt werden wie im vorigen Jahre bei Verabschiedung dieser Gesetzesvorlage. Wenn unsererseits der Antrag wieder eingebracht ist, daß über 300% Zuschlag von Seiten der Gemeinden nicht gehoben werden darf, so betrachte ich das als selbstverständlich, als voll und ganz berechtigt. Es herrscht auch mit Rücksicht darauf eine große Unruhe unter dem Handwerker- und Gewerbebestand, daß in Preußen Sätze erhoben werden, die über 2000% hinausgehen. Wenn von Seiten des Ministerpräsidenten ausgeführt ist, daß in Oldenburg bisher kein Antrag eingegangen ist zur Erhebung von höheren Zuschlägen, so bietet uns das nicht die Gewähr, daß das im nächsten Jahr nicht der Fall sein wird. Wenn wir uns heute gegen dieses Gesetz wehren, kann uns das kein Mensch verübeln. Der Handwerkerstand ist erwacht und verlangt Rechte, genau wie er Pflichten hat. Er ist sich wohl bewußt, daß er Steuern zahlen muß, er will sie zahlen, aber in einem Maße, daß er nicht erdrückt wird. Die Gewerbesteuer belastet jedenfalls den Gewerbebestand sehr hart, schon in den untersten Stufen, die von Herrn Raschke angeführt worden sind. Sie wird noch viel drückender, wenn man bedenkt, daß der Gewerbebestand nicht nur die Gewerbesteuer, sondern auch die Umsatzsteuer, die Einkommensteuer usw. zu zahlen hat. Alle diese Steuern muß der betreffende Handwerker zahlen, und es ist diese eine besondere Besteuerung. Wenn von meiner Partei ein Existenzminimum beantragt ist von 12000 *M*, meine Herren, das wollen wir doch alle anerkennen, daß dieses doch unbedingt einem Menschen gelassen werden muß zum Lebensunterhalt. Selbst der Herr Abg. Hug hat dieses als richtig anerkannt. Der Ministerpräsident hat im Ausschuß erklärt, über dieses Existenzminimum ließe sich wohl reden. Ich habe daraus die Auffassung gewonnen, daß selbstverständlich die Regierung ohne weiteres dieses Existenzminimum von 12000 *M* gutheißen könnte. Heute hat der Herr Ministerpräsident dieses wieder bekämpft. Meine Herren, ich habe schon angeführt, daß dieses geradezu notwendig ist, um leben zu können. Meine Herren! Was die Kopfsteuer anbetrifft, so betrachte ich dieselbe als Sondersteuer und blase nicht in dasselbe Horn wie Herr Raschke. Ich bekämpfe auch die Kopfsteuer. Auch Absatz 3 von § 5 muß fallen, er ist ungerecht.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Raschke.

Abg. Raschke: M. H.! Herr Abg. Hug bemängelte eingangs seiner Ausführungen, daß die von der Kammer gemachte Eingabe nur an die bürgerlichen Abgeordneten des

Landtages gerichtet worden sei. Ich muß sagen, daß ich diese Geschmacklosigkeit ebenfalls nicht wage zu rechtfertigen. Ich möchte aber Herrn Hug bitten, nun nicht den gesamten Handwerkerstand für diese Geschmacklosigkeit verantwortlich zu machen. Wenn Herr Abg. Hartong sagt, daß die Kopfsteuer roh ist, so ist das zweifellos richtig, aber welche Steuer ist das letzten Endes nicht. Darüber läßt sich doch eine einheitliche Auffassung nicht herbeiführen. Ein Werk, das ich im Auge habe, zahlt 46 Millionen Mark Löhne, dazu kommen 200% Unkosten, das sind 138 Millionen Mark Löhne und Unkosten; wenn dieses Konto von 138 Millionen noch mit 300000 *M* Gewerbesteuer belastet wird, dann ist das wahrlich ein Ding, was man verantworten könnte. (Zuruf: Einer für alle.) Nein, wenn dieses Werk die Steuer zahlt, werden die Handwerker um keinen Pfennig entlastet, dann bleibt der Zuschlag in voller Höhe bestehen. Im übrigen weiß ich zu würdigen, was für eine volkswirtschaftliche Bedeutung ein großer Betrieb für ein Gemeinwesen und für das Handwerk hat. Wer die Entwicklung in Rüstringen verfolgt hat, der weiß das. Als die Werft im kleinen Anfang war, hatten wir 5 Schlossereibetriebe, und mit dem Wachsen des Werftbetriebes ist auch die Zahl der Handwerker gewachsen. Es sind jetzt 36 Handwerker in derselben Branche vorhanden. Ueber die Bedeutung der Betriebe bin ich mit dem Abg. Hartong einig. Ich sage mir aber, wo so gewaltige Gelder ausgegeben werden, da muß die Kopfsteuer getragen werden können. Im übrigen möchte ich Sie bitten, vielleicht bis zur zweiten Lesung für eine Einigung zu streben.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung zum Antrage 1 und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 2 lautet:

Die Einleitung des § 2 und die Ziffer I Abs. 1 des Entwurfs (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) unter Ersetzung der Worte „Rechnungsjahre 1921 und 1922“ durch die Worte „Zeit bis zum 1. April 1922“ und mit folgendem Zusatz anzunehmen:

„Den Ortsgenossenschaften, Genossenschaften im Sinne der Gemeindeordnung und besonderen Wegemeinden ist das ihnen durch § 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom 17. August 1920 für das Rechnungsjahr 1920 zugesagte Einkommensteueraufkommen aus dem der Landeskasse zufließenden Anteil zu zahlen“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort hat Herr Abg. Bartels.

Abg. Bartels: Meine Dame und meine Herren! In dem § 2 wird die Verteilung des $\frac{2}{3}$ -Anteils an der Reichseinkommensteuer auf Staat und Gemeinden geregelt. Man hat hier einen Verteilungsschlüssel errechnet auf Grund der Verhältnisse im Landesteil Oldenburg, und zwar soll vom Aufkommen in der Gemeinde $\frac{3}{7}$ der Staat und $\frac{4}{7}$ die Gemeinde erhalten. Bei der Berechnung dieses Schlüssels hat vorgelegen erstens das, was der Staat gebraucht hat im Jahre 1919 aus Einkommen- und Vermögenssteuer, und zweitens die Gesamtsumme der in Gemeinden durch Zuschläge



zur Einkommensteuer aufgebrauchten Steuern. Für den Landes-
 teil Lübeck waren die entsprechenden Zahlen nicht zu er-
 halten. Durch den § 2 wird also ohne jegliche Berech-
 nungsgrundlage diese Verteilung mechanisch auf den Landes-
 teil Lübeck übertragen, obwohl behauptet werden muß, daß
 unsere Verhältnisse ganz andere sind als im Landesteil
 Oldenburg; ein kurzer Hinweis mag das zeigen. Etwa die
 Hälfte unserer Ausgaben wurde bisher bestritten aus Ein-
 nahmen aus dem Staatsvermögen. Weiter sind in den
 letzten Jahren bei uns nur Bruchteile der staatlichen Ein-
 kommensteuer erhoben worden, während man im Landesteil
 Oldenburg weit über 100 % hinausging. Die Gemeinden
 im Landesteil Lübeck sind durch die hohen Umlagen des
 Landesverbandes viel schwerer belastet als dieselben in Olden-
 burg. Aus diesen beiden Hinweisen erhellt schon zur Ge-
 nüge, daß man nicht ohne weiteres den Verteilungsschlüssel
 von Oldenburg auf Lübeck übertragen darf. Die Abge-
 ordneten von Lübeck schlagen daher eine ähnliche Beordnung
 vor, wie sie getroffen ist bezüglich der Zuschläge zur Grund-
 steuer und zur Gewerbesteuer, um dadurch den Verhältnissen
 unseres Landesteils Rechnung zu tragen. Sie bringen fol-
 genden Verbesserungsantrag ein: Im § 2 Ziffer 1 letzter
 Absatz wird zwischen den Worten „ $\frac{2}{3}$ -Anteil fließen“ und
 „nach“ die Worte eingeschoben „in den Landesteilen Olden-
 burg und Birkenfeld“ und dann wird folgender Nachsatz
 hinzugefügt: „Im Landesteil Lübeck bestimmt das Staats-
 ministerium nach Anhörung von Regierung und Landes-
 ausschuß, welche Bruchteile der Landeskasse und den Ge-
 meindekassen zuzuführen“. Das Ministerium muß die auch
 nehmen, die besonderen finanziellen Verhältnisse unseres
 Landesteils prüfen und dementsprechend einen Verteilungs-
 schlüssel finden. Ich bitte, unseren Verbesserungsantrag
 annehmen zu wollen.

Präsident: Herr Bartels stellt namens der Abge-
 ordneten aus Lübeck den Antrag, den er verlesen hat. Ich
 stelle den Verbesserungsantrag, der genügend unterstützt ist,
 mit zur Beratung. Das Wort hat zur Geschäftsordnung
 Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Ich möchte dringend empfehlen, den
 Antrag zur zweiten Lesung zu stellen. Man kann sich heute
 nicht klar werden über die Tragweite, das muß der Aus-
 schuß machen.

Abg. Bartels: Ich bitte, meinen Antrag als zur
 zweiten Lesung gestellt zu betrachten.

Präsident: Das Wort ist zu dem Antrag 2 nicht
 weiter verlangt? Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte
 die Abgeordneten, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich
 zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.
 Eine Minderheit stellt den Antrag 3:

Annahme der Ziffer I Abs. 2 (§ 1 Abs. 2 und 3
 des Gesetzes) unter Ersetzung der Zahl $\frac{3}{7}$ durch $\frac{1}{3}$
 und der Zahl $\frac{4}{7}$ durch $\frac{2}{3}$.

Die Mehrheit stellt den Antrag 4:

Annahme der Ziffer I Abs. 2 (§ 1 Abs. 2 und 3
 des Gesetzes) in der Fassung der Vorlage.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 3 und 4. Das
 Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir
 stimmen ab zunächst über den Antrag 3 der Minderheit.

Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen,
 sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt.
 Ich bitte nun die Abgeordneten, die den Antrag 4 an-
 nehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag
 ist angenommen. Der Ausschuß stellt den Antrag 5:

Die Ziffer II des Entwurfs in folgender Fassung
 anzunehmen:

Im § 4 Abs. 1 werden die Worte „Zeit vom
 1. April 1920 bis 31. März 1921“ durch die
 Worte „Zeit vom 1. April 1920 bis 31. März
 1922“ ersetzt. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender
 zweiter Satz hinzugefügt: „Der Katasterabschluß
 wird auf den 1. April verlegt“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 5. Da das
 Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Ich
 bitte die Abgeordneten, die den Antrag 5 annehmen wollen,
 sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist ange-
 nommen. Im Antrage 6 beantragt eine Minderheit:

Dem Entwurf folgende Ziffer IIa einzufügen:

Im § 4 Abs. 2 wird der zweite Satz gestrichen.

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur
 staatlichen Gewerbesteuer bis zum dreifachen Be-
 trage zu erheben, jedoch dürfen Erträge bis zur
 Höhe von 12000 M durch diese Zuschläge nicht
 geschmälert werden.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag. Das Wort
 ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die
 Abgeordneten, die den Antrag 6 annehmen wollen, sich zu
 erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Es
 folgt der Antrag 7:

1. Der Satz 2 in § 4 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes
 zum L.St.G. vom 17. August 1920 erhält folgende
 Fassung:

Höhere Zuschläge dürfen von der Gemeinde mit
 Genehmigung des Staatsministeriums nur erhoben
 werden, wenn die Ausgaben, zu deren Deckung
 die Zuschläge bestimmt sind, vorzugsweise im
 Interesse des bebauten oder unbebauten Grund-
 besitzes liegen.

2. Dem Absatz 1 in § 5 daselbst wird folgender Satz
 nachgefügt:

Dabei sind Steuerpflichtige — mit Ausnahme der
 juristischen Personen und Vereine — mit einem
 Ertrage aus Gewerbebetrieb bis 5000 M freizu-
 lassen, solche mit einem Ertrage von über 5000 M
 bis 10000 M mit nicht mehr als einem Viertel,
 solche mit einem Ertrage von über 10000 M
 bis 15000 M mit nicht mehr als der Hälfte,
 und solche mit einem Ertrage von über 20000 M
 mit nicht mehr als drei Vierteln des vollen Zu-
 schlages heranzuziehen.

3. Der Satz 2 in § 5 Abs. 2 daselbst erhält folgende
 Fassung:

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn
 die Ausgaben, zu deren Deckung diese Zuschläge
 bestimmt sind, vorzugsweise im Interesse des Ge-
 werbebetriebes liegen.



Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 7. Das Wort hat Herr Abg. **Garries**.

Abg. **Garries**: Ich werde zu dem Antrage 7 einen Verbesserungsantrag zur zweiten Lesung einbringen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 7 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Es folgt der Antrag 8:

Annahme der Ziffer III und IV des Entwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Es folgt Antrag 9:

Annahme der Ziffer V des Entwurfs in folgender Fassung:

§ 12 erhält folgende Fassung:

- Der § 99 Ziff. 3 des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg, der § 83 Ziff. 3 des Schulgesetzes für das Fürstentum Lübeck und der § 82 Ziff. 3 des Schulgesetzes für das Fürstentum Birkenfeld erhalten folgenden Wortlaut:

Uebersteigen die Aufwendungen einer Gemeinde für das Dienst Einkommen der Volksschullehrer 35 % des der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Landessteuergesetzes zufließenden Anteils an der Reichseinkommensteuer, so übernimmt die Landeskasse den Mehrbetrag.

Bei der Berechnung der Aufwendungen kommen solche Ausgaben, die durch von der oberen Schulbehörde nicht genehmigte Schulen oder Klassen entstanden sind, und nicht vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigte außerordentliche Bewilligungen, nicht in Betracht.

- In die Voranschläge der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen und der Volksschulhausbauten Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag 9. Gleichzeitig eröffne ich die Beratung über den Antrag 10:

Annahme der Ziffer V des Entwurfs.

Das Wort hat der Herr Minister Dr. Driver.

Minister Dr. **Driver**: M. H.! Bei der vorgerückten Stunde nur ein paar Worte. Die Verteilung der Anteile an den Lehrerbefoldungen zwischen Staat und Gemeinde ist in der Weise vorgesehen, daß zunächst je 50 % von Staat und Gemeinde zu tragen sind, und wenn dann die Lehrerbefoldungen mehr als 40 % des Anteils der Gemeinde an der Einkommensteuer ausmachen, dann soll das Mehr auch auf den Staat übernommen werden. Statt dessen will nun eine Minderheit eine ganz andere Ordnung und zwar eigentlich die alte, wie sie im Schulgesetz vorgesehen ist.

Stenogr. Berichte. II. Landtag, 3. Versammlung.

Sie will, daß die Gemeinde nur 35 % des Anteils ihrer Einkommensteuer zu den Lehrerbefoldungen tragen soll, alles übrige der Staat. Ich bitte, diesen Minderheitsantrag abzulehnen, denn er stellt einen Faktor in die Berechnung ein, der vollständig dunkel und unübersichtlich ist. Was diese Berechnung ergeben würde, ist völlig unklar und zwar deshalb, weil wir nicht wissen, wie hoch die Einkommensteuer sein wird. Man hätte mit demselben Recht 25 % oder 30 % oder 40 % einsetzen können, man weiß eben nicht, wie die Einkommensteuer ausfällt und deshalb ist diese Maßnahme nach Ansicht der Staatsregierung nicht annehmbar, es spricht auch eine Reihe anderer Gründe dagegen. Was sollen die Gemeinden bei dieser Berechnung in ihren Stat einstellen? Sie haben gar keine Unterlagen dafür, während bei dem Antrage der Vorlage doch soviel feststeht, daß der Staat bestimmt 50 % und eventuell, wenn die Gemeinden durch die Lehrerbefoldungen mehr als 40 % ihres Anteils an der Einkommensteuer belastet sind, auch das Mehr übernimmt. Herr Abg. Lohse hat hier bei der allgemeinen Besprechung der Vorlage bemerkt, man habe, solange das Ergebnis der Einkommensteuer völlig unbestimmt sei, keinerlei Uebersicht, man stehe vor einem Dunkel, und deshalb sollte das Gesetz nur für ein Jahr verabschiedet werden. Trifft das nicht für diesen Antrag der Minderheit auch zu? Da ist erst recht alles dunkel, und ich bitte deshalb, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse**: Zunächst ein Schreibfehler. Im Antrage a muß es nicht 99 sondern 91 heißen. Im übrigen habe ich das, was zur Begründung zu sagen ist, schon gesagt, und ich kann im Gegensatz zum Herrn Finanzminister nicht einsehen, weshalb die von uns vorgeschlagenen 35 % dunkler sein sollen als die 40 %, die in der Regierungsvorlage stehen. Diese in Prozenten des der Gemeinde zufließenden Gesamteinkommen ausgedrückte Belastungsgrenze bleibt freilich ihrer absoluten Höhe nach ungewiß, ob man nun 40 % nimmt oder 35 %. Wie die 35 % berechnet sind, haben wir im Ausschuß eingehend besprochen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt zum Antrage 9 und zum Antrage 10? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 9 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Damit ist der Antrag 10 angenommen. Es folgt der Antrag 11:

Annahme der Ziffern VI und VII des Entwurfs.

Weiter stellt der Ausschuß den Antrag 12:

Streichung der Ziffer VIII des Entwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 11 und 12. Das Wort wird nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrage 13:

Annahme des § 3 des Entwurfs.

Auch hier ist das Wort nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrage 14:

Das Staatsministerium wird ersucht, Statuten der im § 8 des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz bezeichneten Art nur zu genehmigen, wenn für den Erlaß derselben ein dringendes Bedürfnis vor-



liegt, und bei nicht erprobten Steuerarten eine Nachprüfung ihrer Wirkung dadurch zu ermöglichen, daß die Geltung des Statuts zeitlich, etwa auf zwei Jahre, beschränkt wird.

Das Wort wird zu diesem Antrage nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung über die Anträge 11—14. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen. Anträge zur zweiten Lesung erbitte ich bis morgen früh 9 Uhr.

Abg. **Lohse**: Ich möchte bitten 10 Uhr zu sagen.

Präsident: Verzeihen Sie, ich hatte die Absicht, um 11 Uhr eine Plenarsitzung anzusetzen, hoffte allerdings, daß wir heute mit der Tagesordnung fertig werden würden. Wir haben nun den 7. Gegenstand erledigt. Ich weiß nicht, wie lange der Landtag gewillt ist, zu sitzen. Wenn wir durchsitzen wollen, setze ich 9 Uhr fest. Ich wollte darauf aufmerksam machen, daß vielleicht der Ausschuß sonst keine Zeit hat, um die zwei Anträge, die schon gestellt sind und die, die noch kommen werden, in einer Stunde zu erledigen. Ich gebe anheim, zu überlegen, ob nicht die Frist bis 10 Uhr zu spät ist. Ich hatte deshalb 9 Uhr vorgeschlagen.

Das Wort hat der Herr Ministerpräsident zur Geschäftsordnung.

Ministerpräsident **Lanzen**: Ich habe die Sache mit dem Landtagspräsidenten bereits besprochen, daß infolge von Verabredungen, die schon seit längerer Zeit getroffen sind, es leider nicht möglich ist, daß nur einer der Herren Minister an den Sitzungen, die vielleicht morgen nachmittag und Sonnabend stattfinden könnten, teilnehmen kann. Regierungsvertreter können allerdings teilnehmen.

Präsident: Diese Mitteilung des Herrn Ministerpräsidenten durchbrach den Plan, am Sonnabend eine Sitzung abzuhalten. Aber zu verhandeln, wenn die Minister erklären, nicht teilnehmen zu können, scheint mir bedenklich.

Die Berichte zu der neuen Tagesordnung können um 9 Uhr verteilt werden. Es ist dann immer recht früh, um 11 Uhr anzufangen. Ich muß doch die Tagesordnung haben und muß sie auch ansehen können. Die Herren sind wohl einverstanden, daß um 9 Uhr die Ausschüsse zusammentreten und um 11 Uhr die Plenarsitzung stattfindet. Bis dahin werden die Berichte da sein. Ich bitte die Abgeordneten, die dafür sind, daß wir jetzt vertagen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. Die nächste Sitzung ist morgen früh 11 Uhr. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 7 Uhr 50 Minuten.)

